

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 6 (1926)
Heft: 1

Artikel: Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Politiker Ulrich Zwingli
Autor: Dreyfuss, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Politiker Ulrich Zwingli.

Von Dr. *Heinrich Dreyfuß*.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Kapitel: Einleitung. Die Problemstellung und ihr Zusammenhang mit der Literatur	2
Die theoretische Fragestellung. Walter Koehler. Der erste Problemkreis. Der zweite Problemkreis. Der dritte Problemkreis.	
II. Kapitel: Die allgemeinen Zustände im Reich und in der Eidgenossenschaft in Beziehung zur Entwicklung eines politischen Gemeinsinns	8
Das Reich. Die Territorien. Die Stadtgemeinde. Städtebünde. Eidgenossenschaft und schwäbischer Bund. Die landschaftliche Geschlossenheit. Der äußere Feind. Die Ewigkeit der eidgenössischen Bünde. Das ständische Moment. Ditmarschen. Demokratischer Charakter der Eidgenossenschaft. Heerwesen. Staatsrechtliche Entwicklung.	
III. Kapitel: Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert	34
Die chronikalische Literatur des Reiches. Entstehung der lokalen politischen Geschichtschreibung. Landeschroniken. Matthias von Kemnat. Felix Fabri. Die Reichsreformen des 15. Jahrhunderts. Historische Volkslieder. Ueber die historischen Lieder der Eidgenossenschaft. Sempacher Schlacht. Justinger. Chronik der Stadt Zürich. Fründ. Etterlin. Lieder zum Zürichkrieg; Felix Hemerli. Der Thurgauer-Zug. Veit Weber. Diebold Schillings Berner Chronik. Albrecht von Bonstetten. Sagenbildung. Eulogius Kiburger. Das Tellenlied. Lieder des Schwabenkrieges. Die Benennung der Eidgenossenschaft als Vaterland. Johannes Lenz.	
IV. Kapitel: Pensionenwesen und Reislauf und politischer Gemeinsinn in der Eidgenossenschaft zu Beginn des 16. Jahrhunderts . . .	66
Die Großmachtstellung der Schweiz. Heinrich Brennwald. Reislaufverbote und historische Lieder. Das Zürcher Neujahrsspiel. Pamphilus Gengenbach.	

	Seite
V. Kapitel: Der Politiker Ulrich Zwingli und seine politisch-ethische Hingabe an die Eidgenossenschaft	75
Das Fabelgedicht vom Ochsen. Der Volkserzieher in seinem frühesten literarischen Produkt. Der Bericht über den Pavierzug. Zwinglis politisches Wirken nach Marignano und in den ersten Zürcher Jahren. Der Labyrinth. Zwingli und Erasmus. Neigungen Zwinglis zu Kampf und Krieg. Theoretische Ansichten über die Obrigkeit; Pazifismus; Krieg und Evangelium. Die göttliche Ver- mahnung an Schwyz. Eidgenossenschaft und evangelischer Glaube. Zwingli als Staatsmann. Der religiöse Konflikt in der Eidgenossen- schaft. Die Vermahnung an die Eidgenossen. Der Plan zu einem Feldzug. Der Kampf gegen die Wiedertäufer und Zwinglis Staats- theorie.	
VI. Kapitel; Politischer Gemeinsinn, Humanismus und reformatorische Bewegung im Ganzen	98
Das politische Moment in der schweizerischen Reformation; Luther und Calvin. Bullinger und Vadian. Niklaus Manuel. Eberlin von Günzburg und die Schweiz. Thomas Platter. Sebastian Brant. Maximilian. Wimpfeling. Geiler; Aventin. Friedrich der Weise; Landgraf Philipp; Jakob Sturm. Eberlin von Günzburg und Deutsch- land. Ulrich von Hutten. Anmerkungen zu Kalkoffs Hutten. Schluß.	

I. Kapitel.

Einleitung. Die Problemstellung und ihr Zusammen- hang mit der Literatur.

Die Zwingliforschung, wie überhaupt die biographische Lite-
ratur, kommt in neuerer Zeit immer mehr dazu, den Menschen
nicht losgelöst von dem, was vor ihm, nach ihm und um ihn ist,
darzustellen, sondern ihn in den Zusammenhang seiner Zeit, ja
mehr noch, in den Zusammenhang aller Geschichte einzuordnen.

Einer solchen Forderung konnten, den geringen Vorarbeiten
der damaligen Zeit entsprechend, Werke wie das von Mörikofer
und das von Staehelin nicht genügen¹. Hier galt es noch rein
Tatsächliches klarzustellen, auf Grund dessen erst nach den
mannigfachen Beziehungen gefragt werden kann. Wohin es führt,
wenn ohne das erst bei den Genannten gesichtete Material

¹ J. C. Mörikofer, Ulrich Zwingli, 1867 ff. — R. Staehelin, H. Zwinglis
Leben und Wirken, 1895 ff.

Größeres gewagt wird, lehrt Sigwarts großangelegter Versuch, Zwingli in die Geistesgeschichte des Mittelalters einzuordnen².

Über die allgemeinen Schwierigkeiten einer jeden Biographie hinaus ergeben sich bei Zwingli besondere, die darin liegen, daß die strengen philosophischen Tendenzen des Reformators zu vereinen sind mit der lebendigen, jedem Rationalismus abgeneigten Unmittelbarkeit seines Denkens, mit der selbst Opportunitätsgründen nicht unzugänglichen Beweglichkeit seines Urteils. Hieran liegt es, daß Zwingli allzu häufig als Staatstheoretiker und theologischer Systematiker behandelt wurde, daß man nach seinem «Staatsideal» und «Gemeindeprinzip» fragte, ohne doch damit das Eigentümliche in der geschichtlichen Stellung Zwinglis erschöpfen zu können³.

Der hier bezeichneten Fehlerquelle verfällt auch in jüngster Zeit wieder eine in manchen Teilen so vortreffliche Arbeit wie die von Paul Meyer⁴. Zwinglis Äußerungen zum Problem Obrigkeit oder irgend einer anderen Sache zusammenzustellen und daraus eine Lehre zu abstrahieren, bedeutet eine Verkennung der geschichtlichen Stellung und der Art des Denkens des Reformators, auch wenn zeitliche Wandlungen solcher Äußerungen

² Chr. Sigwart, Ulrich Zwingli. Der Charakter seiner Theologie mit besonderer Berücksichtigung des Picus v. Mirandula, 1855.

³ Für die Fragestellung nach der Staatstheorie charakteristisch ist der Aufsatz von W. Oechsli: Zwingli als theoretischer Politiker, in *Turicensia* 1891. Ferner J. Kreutzer, Zwinglis Lehre von der Obrigkeit, 1909; Schultheß-Rechberg, Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche, Diss. Zürich 1909, und W. Herding, Die wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen Zwinglis, Diss. Erlangen, 1917. Bei nur theologisch orientierten Arbeiten liegt es auf der Hand, daß nicht auf eine allseitige Herausstellung der Persönlichkeit Zwinglis gedrängt werden kann, so bei A. Baur, Zwinglis Theologie, 1885; Ed. Zeller, Das theologische System Zwinglis, 1853, und E. Nagel, Zwinglis Stellung zur Schrift, 1896. Bei P. Wernle, Der evangelische Glaube, Bd. II, 1919, tritt jener Mangel weit weniger in die Erscheinung. — In der notwendigen Beschränkung theoretischer Fragestellungen hinsichtlich Zwinglis scheint mir der Grund zu suchen dafür, daß E. Troeltsch in seinen Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 1912, den seiner Methode sich notwendigerweise entziehenden Zwingli völlig übergangen hat.

⁴ Zwinglis Soziallehren, Diss. Zürich, 1921.

berücksichtigt werden. Charakteristisch für diese Methode ist die geringe Heranziehung des Briefwechsels. Meyer unternimmt eine Einordnung Zwinglis in die Sphäre des Mittelalters auf dem von Troeltsch begangenen Wege; so richtig die Ergebnisse in vielen Einzelheiten sind, insgesamt wird Zwingli in seinem Eigensten nicht getroffen⁵.

Ebenso behandelt auch Oechsli: Zwingli als Staatsmann⁶ den Reformator vorwiegend unter theoretischen Gesichtspunkten.

Ansätze zu einer Monographie Zwinglis als praktischen Politikers liefert E. Beurle⁷.

Walther Koehler hat es zum ersten Mal unternommen, Zwingli in das Ganze der geschichtlichen Geisteswelt einzustellen, und ganz besonders die Beziehungen Zwinglis zu Luther, dann auch zu Erasmus klarzulegen⁸. In erster Linie fällt hier das Buch «Die Geisteswelt Ulrich Zwinglis. Christentum und Antike» ins Gewicht. Mehr als auf die Entwicklung Zwinglis kommt es Koehler auf die vollendete Persönlichkeit an. Zweifellos bleibt noch manche Frage ungelöst, wie z. B. die des Humanismus, des Verhältnisses Zwinglis zur *via antiqua*. In diesen

⁵ Zur Begründung obiger Kritik einige Hinweise: Vgl. Meyer, S. 8: «Von einem Selbstwert der weltlichen Güter aber ist keine Rede» bei Zwingli. Wir werden zu zeigen haben, in welchem Umfang Staat, Politik und Krieg sich einer erheblichen Wertung bei Zwingli zu erfreuen haben. — Vgl. Meyers Vermutungen auf S. 78 bezüglich der Anerkennung der Obrigkeit als Vollzugsgewalt in kirchlichen Dingen seitens Zwinglis. Zu der Frage, ob Zwingli die Eingriffe des Rates wünschte oder nur duldet, ziehe man Zwinglis Briefe an Ambr. Blarer vom 9. X. 1523 und an Vadian vom 11. XI. 1523 hinzu. Zwingli steht mitten in allem und heißt alles gut! — Vgl. M. S. 34: Finanzielle Schwierigkeiten der Heirat kennt Zwingli so wenig wie Luther. Ja, in theoretischen Auseinandersetzungen gewiß nicht. Wie anders aber, wenn ein Fall an Zwingli persönlich herantritt! S. den Brief an Vadian vom 4. VII. 1524.

⁶ Zwingli, Zum Gedächtnis der Zürcher Reformation 1519—1919. Zürich 1919. (In der Folge zitiert als Gedächtniswerk.)

⁷ Der politische Kampf um die religiöse Einheit der Eidgenossenschaft 1520—27. Ein Beitrag zu Zwinglis Staatspolitik. Diss. Zürich 1920.

⁸ Die Geisteswelt Ulrich Zwinglis, 1920 (in der Folge zit. als Geisteswelt). — Ulr. Zwingli und die Reformation in der Schweiz, 1919. — Zwingli als Theologe, Gedächtniswerk, 1919. — Zwingli und Luther, I, 1924.

Fragen haben die Forschungen G. Ritters⁹ neue Gesichtspunkte eröffnet, die auch für die Beurteilung Zwinglis von entscheidender Bedeutung werden können. Koehler kommt zu dem Resultat, daß Zwinglis Originalität in der Verschmelzung der Einflüsse des Erasmus und Luthers, in der Einheit von Antikem und Christlichem bestehe. Ins Einzelne gehende, noch näherer Bearbeitung harrende Untersuchungen Koehlers über Zwinglis Bibliothek¹⁰ scheinen dieses Ergebnis zu bestätigen.

Es ist auffallend, daß gegenüber der Einordnung Zwinglis in einen universalen geistesgeschichtlichen Zusammenhang die Beziehungen des Reformators zu seinem Land und Volk in den Hintergrund treten. So kann es kommen, daß Zwinglis politische Energie, seine politische Tatkraft und Gesinnung zum großen Teil mit Einflüssen der Antike in Verbindung gebracht werden. Dem mag nicht jedes Recht abgesprochen werden, aber es bleibt vorliegender Untersuchung vorbehalten, zu zeigen, daß den Verhältnissen der Eidgenossenschaft ein ganz besonderer Anteil an der Eigenart des Politikers Zwingli gebührt.

Damit bin ich bei der ersten Fragestellung meiner Untersuchung angekommen: der Politiker Zwingli und seine Bedingtheit durch die Eidgenossenschaft. Freilich, zwischen beiden, Zwingli und der Eidgenossenschaft, obwaltende Beziehungen hat man immer gesehen, ohne indessen ihnen näher nachgegangen zu sein. Seit Staehelin pflegte man sich hier mit Begriffen wie Tradition, Vererbung, Einflüssen von Natur und Landschaft, Milieu und ähnlichem zu bescheiden. Koehler bezeichnet das Problem mit größerer Bestimmtheit, wenn er sagt¹¹: «Für einen Mann, dem nach Volkscharakter, Familienverehrung und Kindheitserinnerungen die nationale politische Betätigung eine Selbstverständlichkeit war...» oder an anderer Stelle¹²: der

⁹ Studien zur Spätscholastik, II. Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts. Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. d. Wiss., 1922.

¹⁰ Zeitschr. für Kirchengesch. 1922 ff. und Neujahrsblatt a. d. Jahr 1921, herausgegeben von der gelehrten Gesellschaft Zürich.

¹¹ Gedächtniswerk, Spalte 15.

¹² Geisteswelt, S. 11.

Vaterlandsdienst «ist dem Schweizer Selbstverständlichkeit. Dank seiner Demokratie. Politische Aktivität gehört einfach zum Bürgerrecht, und die staatsbürgerliche Erziehung ist Naturgebot. Der Staat wird immer erst durch die politische Betätigung seiner Bürger ... in dieser staatsschaffenden Kraft steckt das Demokratische bei Zwingli; es ist aus der praktischen Bürgerbetätigung geboren.» So gewiß diese Bemerkungen richtig sind, ebenso gewiß stellen sie weitere Fragen. Der Hinweis auf die demokratischen Züge der schweizerischen Verfassung reicht nicht aus, die Eigenart des Politikers Zwingli zu erklären. Zumindest setzt das die Untersuchung voraus, in welcher Weise sich im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts diese Demokratie äußerte und wie sie auf den Menschen einwirkte. Wenn aus einer solchen Untersuchung aber die Besonderheit der eidgenössischen Verhältnisse, die Eigenart des Politikers Zwingli hervorgehen soll, dann ist ein Vergleich mit außereidgenössischen Verhältnissen unerläßlich. Dies ist die zweite Aufgabe vorliegender Arbeit: die Darstellung der im Hinblick auf die politische Entwicklung Zwinglis bedeutsamen Zustände der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit denen des Reiches. Durch einen solchen Vergleich der eidgenössischen Verhältnisse mit den gesamtdeutschen hoffen wir die Maßstäbe zu finden, an denen Zwinglis politische Sonderart gegenüber Luther oder den deutschen Humanisten gemessen und schärfer, als es bisher geschehen ist, erfaßt werden kann.

Nicht nur in der Zwingliliteratur, auch bei einem großen Teil der schweizerischen Geschichtschreibung überhaupt bildet das Fehlen allgemeiner Gesichtspunkte der Reichsgeschichte einen bei vielen Problemen empfindlichen Mangel. So z. B. wird immer wieder bei der Erörterung der eidgenössischen Zustände im 15. Jahrhundert die Dürftigkeit der verfassungsrechtlichen Grundlagen behandelt, ohne daß gefragt würde, welches Territorium oder, von der Stadt abgesehen, welches Gemeinwesen im Reiche ein staatsrechtliches Fundament besessen habe, das seinen Bestand mehr garantiert hätte als das der Eidgenossenschaft den

¹³ Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, II, 1920, S. 5. Weitere Beispiele s. unten in Kap. II.

ihren. Statt dessen mißt man die eidgenössischen Verhältnisse mehr an modernen Begriffen von Staatsrecht und Verfassung¹³. So wie der Gradmesser zur Beurteilung der eidgenössischen Verfassung nur gewonnen werden kann durch die Untersuchung der übrigen Gemeinwesen des Reiches, so kann auch der Maßstab zur Beurteilung Zwinglis nur aus einem Vergleich mit Zeitgenossen außerhalb der Eidgenossenschaft gewonnen werden. Wo unter Beiseitelassung dieses Vergleiches Zwingli und die Eidgenossenschaft im Zusammenhang erörtert werden, wird das beiden Gemeinsame meist als ein nationaler, vaterländischer Gedanke bezeichnet¹⁴. Einen solchen Gedanken zeitigen indessen die Reformideen des 15. Jahrhunderts und der Humanismus im Reiche auch. Man kann, solange der Gedanke des eidgenössischen Patriotismus nicht näher bestimmt ist, Luther kaum weniger deutsch als Zwingli eidgenössisch empfindend nennen. Für Luther, wie auch für Wimpfeling oder Peutinger, ist Deutschland, für Aventin Bayern das Vaterland wie die Eidgenossenschaft für Zwingli. Was allen diesen aber, zum Unterschied von Zwingli und den Eidgenossen, fremd ist, das ist ein politischer Gemeinsinn im Sinne einer tätigen Hingabe an das Gemeinwesen, im Sinne eines Verpflichtetseins zu politischem Denken und Handeln zum Nutzen des Staates. Während der Vaterlandsgedanke in Deutschland zumeist in den gelehrten Bahnen des Humanismus auftritt und befangen bleibt in Anschauungen des

¹⁴ S. etwa W. Oechsli, Die Benennungen der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, II. Jahrb. f. Schw. Gesch., Bd. 42, 1917 (in der Folge zitiert als Benennungen), S. 113 f. Auch P. Burckhardt, H. Zwingli, 1918, S. 135: Zwingli als guter, über das patriotische Normalmaß hinausgehender Eidgenosse. — Vgl. K. Schwarber, Nationalbewußtsein und Nationalstaatsgedanken der Schweiz von 1700—1789. Diss. Basel 1919, S. 39 ff. — Oechsli, Zwingli als Staatsmann, sieht in Zwingli vor allem den Exponenten der republikanischen Entwicklung der Schweiz und einen der frühesten Vertreter der Lehre von der unbedingten Souveränität des Volkes. Gedächtniswerk, Sp. 79 ff. Vgl. dazu Köhler, Geisteswelt, S. 132. — Der moderne, auf die Aufklärung zurückgehende Begriff des Nationalbewußtseins läßt eine objektive Betrachtung des 15. und 16. Jahrhunderts nicht zu. So verschieben sich die Probleme auch bei W. Ninck, Vom Staatenbund zum Bundesstaat, Diss. Zürich 1921, in den einleitenden Betrachtungen, soweit sie auf Verhältnisse vor und während der Reformation Bezug nehmen.

mittelalterlichen römischen Reiches deutscher Nation oder eine Schranke gesetzt erhält an der ständischen Gliederung des Volkes, äußert sich der eidgenössische Vaterlandsgedanke im aktiven Handeln, in einem auf die politische Gegenwart, nicht auf die Vergangenheit gerichteten Blick, im Eintreten und Verpflichtetsein jedes einzelnen für das Gemeinwesen. Wenn man auch dies alles mit dem einen Worte Demokratie oder mit eidgenössischem Staatsbewußtsein zu treffen beabsichtigt, so verlohnt es sich doch, den hier wirksamen Kräften des näheren nachzugehen.

Damit ist der dritte und letzte Problemkreis der vorliegenden Arbeit gekennzeichnet: Die Entwicklung eines politischen Gemeinssinns in der Eidgenossenschaft im Vergleich mit den im Reiche aufzeigbaren politischen Gesinnungen.

II. Kapitel.

Die allgemeinen Zustände im Reich und in der Eidgenossenschaft in Beziehung zur Entwicklung eines politischen Gemeinssinns.

Wir fragen nach dem Ursprung der politisch-ethischen Hingabe Zwinglis an das schweizerische Gemeinwesen. Von welcher besonderen Beschaffenheit ist dieses? Die Beantwortung dieser Frage setzt eine kurze Betrachtung der staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse des Reiches insgesamt voraus. Dabei liegt es uns ob, die Frage zu berücksichtigen, inwieweit jene staatsrechtlichen Verhältnisse einem politischen Gemeinssinn der Art, wie wir ihn oben skizziert haben, entgegenkommen. Bei Zwingli handelt es sich, wie wir später sehen werden, um eine nicht gelegentliche, sondern dauernde und spontane Hingabe, nicht auf Grund eines dazu qualifizierenden Berufes, sondern lediglich aus dem Umstand heraus, Glied desjenigen Gemeinwesens zu sein, dem die Hingabe gilt. Eine solche Hingabe ist naturgemäß nur dort möglich, wo eine wie auch immer geartete

Gesamtheit gleichgerichteter Interessen vorhanden ist. Dieser Gesichtspunkt bildet den Rahmen folgender Erörterungen.

Als mögliche Objekte einer persönlichen Hingabe in dem Sinn, wie bisher davon die Rede war, haben wir die drei Erscheinungsformen des deutschen politischen Lebens im ausgehenden Mittelalter ins Auge zu fassen: Das Reich, das Territorium und die Stadt. Als eine besonders im Hinblick auf schweizerische Verhältnisse wichtige politische Organisationsform werden wir auch die Städtebünde in unsere Betrachtung hineinzubeziehen haben.

Der Zeitabschnitt, mit dem wir es zu tun haben, wird gekennzeichnet durch die Zersetzung des alten Reiches und das Entstehen neuer und junger Gewalten. So sehr es auch die Reichsgewalt an Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben fehlen ließ und ihr Ansehen stetig zurückging, hat es doch niemals eine Zeit gegeben, in der nicht in irgend einem Sinne von einer Hingabe an das Reich die Rede hätte sein können. Wir fragen: worin bestand solche Hingabe und was war ihr Ziel? Von einer persönlichen Hingabe im politischen Sinne, einem reichsdeutschen politischen Gemeinsinn, einer Wahrnehmung der politischen Reichsinteressen kann nur bei den dazu berufenen Gewalten gesprochen werden, dem Reichsoberhaupt, den Landesherrn und den Reichsstädten. Freilich traten auch bei diesen die Reichsinteressen mit ihren eigenen in der Regel in eine unvermeidliche und für das Reich gefährliche Konkurrenz. Wie man auch hier von Fall zu Fall urteilen wird,¹⁾ eine solche Betätigung der gewissermaßen von amtswegen dazu verpflichteten Gewalten kann uns hier nicht beschäftigen, gemäß der unserer Untersuchung zugrunde gelegten Umreißung einer solchen Betätigung, deren Wesen es gerade ausmacht, daß nicht nur die Leitung, sondern jedes Glied des Gemeinwesens Anteil an ihr hat. Festgestellt sei nur dies, daß in den Zeiten des Niedergangs der Reichsgewalt aus der Reihe der Fürsten und Landesherrn, sofern diese

¹ Wie auch Reichspatriotismus von eigener Interessenpolitik überschritten wird, zeigt besonders deutlich Albrecht Achilles. S. R. Koser, Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden, Bd. I, 1913, S. 134 ff.

nicht den Fragen der Reichspolitik gänzlich entfremdet waren, sich keiner fand, bei dem sich eine dem Reich gewidmete politische Tatkraft Ausdruck verschaffte, die stark genug gewesen wäre, eine Begeisterung und Bewegung für das Reich in weiteren Kreisen zu entfachen. Um wieviel weniger kann eine solche Tatkraft von dem gemeinen Reichsuntertanen erwartet werden!² Je mehr das Königtum sich seiner Rechte und seines Besitzes zugunsten der Landesherrn entäußerte, desto loser mußte die Verbindung der Untertanen mit dem Reich werden. «Sie sahen sich in steigendem Maße auf das Territorium hingewiesen. Alle anderen Beziehungen traten dagegen zurück»³. Und ähnlich verhält es sich auch mit dem Reichsinteresse der Stände und Städte. Wenn bei letzteren das Reich im 16. Jahrhundert den Versuch machte, einzelne Städte der Territorien, die ehemals Reichsbesitz gewesen waren, wieder zu den Reichslasten heranzuziehen und die Ansprüche des Landesherrn zu unterbinden, so haben «wohl in der Mehrzahl der Fälle diese Städte auf die Zugehörigkeit zum Reich keinen Wert gelegt»⁴. Die Reformpläne Maximilians erfuhren seitens der Stände den größten Widerstand; konnte doch die Landschaft Herzog Albrechts von Bayern anlässlich der Forderungen des gemeinen Pfennigs erklären: Das römische Reich sei schon öfter von Ungläubigen und anderen Feinden bedroht gewesen und noch immer sei es gelungen, Widerstand zu leisten; daß deswegen die deutsche Nation mit einer Reichssteuer beschwert werden sollte, sei unerhört⁵. Das geschah zu einem Zeit-

² F. Keutgen, *Der deutsche Staat des Mittelalters*, 1918, S. 176. «Solange ein einziger Stand den deutschen Gedanken im Reiche und gegen das Ausland vertrat, sprach das Volk als Ganzes nicht.» Walther Müller, *Deutsches Volk und Deutsches Land im späteren Mittelalter*. *Histor. Zeitschrift*, Bd. 132, S. 459.

³ G. v. Below, *Territorium und Stadt*, 2. Aufl., 1923, S. 59.

⁴ v. Below, S. 97. Hier auch weitere Literaturangaben.

⁵ S. Riezler, *Geschichte Bayerns*, Bd. III, 1880, S. 569. Vgl. auch F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 2. Aufl., 1922, S. 11. Über die Beziehungen der Reformpartei zur breiten Masse des Volkes s. E. Gothein, *Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation*, 1878, S. 27 ff. Gotheins Auffassung vom Kurfürsten Berthold als eines politischen Theoretikers kann ich nicht beipflichten, s. P. Joachimsen, *Der deutsche Staatsgedanke*, 1921, S. XXVII ff.

punkt, da die Reichsstände in dem Kurfürsten Berthold von Henneberg einen Führer erhalten hatten, auf den die oben über die am Reich uninteressierten Fürsten gemachten Bemerkungen ganz fraglos nicht zutreffen. Dieser Fürst faßte in klarer und großzügiger Weise den Plan einer umfassenden Reichsreform und scheute sich nicht, wo er es im Interesse des Reiches für notwendig hielt, die Rechte selbst des Kaisers bedeutend zu mindern. Als sein Ziel können wir es bezeichnen, daß er den Boden für einen reichspolitischen Gemeinsinn zu bereiten versuchte, indem er die Landesherrn an das Reich binden wollte. An diesen Landesherrn aber und an den Ständen scheiterten die Pläne des Mainzers, und als dauernde Errungenschaft der Reichsreform blieb schließlich nur das Reichskammergericht übrig. Wie zu dieser Zeit, um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, in anderen Kreisen der Nation das Interesse sich dem Reiche zuwandte, werden wir im Zusammenhang mit dem Humanismus darzulegen haben.

In dem Maße, als das Reich es an Erledigung staatlicher Aufgaben fehlen ließ, fielen dieselben den Territorien zu. Hier, wo innerhalb engerer Grenzen alle politische Arbeit einem sichtbaren Ganzen dienen sollte, erwartet man eher als im Reiche Zeugnisse einer persönlichen Hingabe des Einzelnen an das Staatsganze.

Das Territorium um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ist ein ständischer Staat. Das für ihn Charakteristische liegt darin, daß Landesherr und Landstände zwei voneinander unabhängige Träger des Rechtes und der Macht sind⁶. Das Zusammen- und Gegeneinanderwirken dieser beiden Gewalten in fast allen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung macht das Wesen des Territorialstaates aus. Ganz besonders im Finanz- und Steuerwesen macht sich dies bemerkbar, aber auch im Heerwesen geht der Dualismus so weit, daß ständische Heere neben

⁶ G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1914, S. 320 f. — v. Below, Territorium und Stadt, S. 129 ff.: Die Stände «bilden ein Gemeinwesen für sich». — F. Rachfahl, Alte und neue Landesvertretung, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w., herausgegeben von G. Schmoller, Bd. 33, S. 114 ff.

landesherrlichen vorkommen⁷. Berücksichtigt man noch, daß zwar nicht durchweg, aber doch in der Regel die Landesherrn auf Unterdrückung der Stände ausgingen oder doch deren Beeinflussung sich zu entziehen suchten⁸, — wenn sie auch, meist infolge Geldmangels, die Ständevertretung selber geschaffen haben — so sieht man deutlich die Ursachen der immer wieder erschwerten einheitlichen inneren Ausgestaltung des Territorialstaates. Schon in der nächsten Umgebung des Landesherrn, bei seinem Rat, zeigt sich die Zweiteilung der Gewalten. Dieser Rat ist ein Zwitterwesen, er besteht aus Beamten und ständischen Elementen und hat sich nach keiner Seite hin einheitlich entwickelt⁹. Das den Ständen häufig verbriefte Widerstandsrecht¹⁰ ist für die Entwicklung, die hier nur skizziert wurde, ein deutliches Symptom. Es zeigt sich darin, wie man über die Gebundenheit der Städte und des Adels an den Landesherrn dachte. Die Sanktionierung des Widerstandsrechtes gab den Ständen ein Mittel an die Hand, gegebenenfalls frei zu entscheiden über ihre Staatszugehörigkeit und half die absolute Autonomie der Städte fördern. Das mußte jede staatsrechtliche Bindung innerhalb des Territoriums hintansetzen und untergraben. Und in der Tat sagt der staatsrechtliche Begriff des Territorium nichts über die staatliche Entwicklung innerhalb seiner Grenzen aus, sondern bezeichnet das Selbständigkeitsverhältnis der Landeshoheit gegenüber den ehemals übergeordneten Gewalten Kaiser und Reich, bezeichnet die Umwandlung der reichsamtlichen und lehnsmäßigen

⁷ v. Below, Territorium und Stadt, S. 132 f.

⁸ So verhinderte der landesherrliche Versuch, die Stellung der Stände einzuschränken, die unter Maximilian und Karl V. angesichts der Nähe der Türkengefahr gegebene Möglichkeit einer engeren Verbindung der einzelnen Stände. v. Below, ebenda, S. 103. Über die prinzipielle Gegnerschaft von Landesherrn und Städten s. v. Below in Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 406 f.

⁹ H. Spangenberg, Vom Lehensstaat zum Ständerat, 1912, S. 64 ff.

¹⁰ K. Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, Heft 126, 1916, S. 23 ff., 165 ff. — v. Below, Territorium und Stadt, S. 130 f. Hartung, a. a. O., S. 32. Spangenberg, S. 49, 108. Rachfahl, S. 115 f.

Rechte des Landesherrn in dynastische. Ganz im Gegensatz zu der Entwicklung in der Stadtgemeinde, von der unten die Rede sein wird, fehlt dem Territorium die allen Gliedern übergeordnete höhere Einheit, es gibt im Ständestaat bis ins 16. Jahrhundert hinein keine Staatspersönlichkeit. Von einer eigentlichen Entwicklung zu einem Staatsrecht und zu einer Verfassung kann im 14. und 15. Jahrhundert kaum die Rede sein; man muß vielmehr, ungeachtet des beständigen Ringens um den Kompetenzbereich zwischen Landesherrn und Ständen, wie auch zwischen Landesherrn und Königtum, von einem fast völligen Stillstand sprechen¹¹. Allein die Städte sind es, die in dieser Zeit noch zum größten Teil eine kontinuierlich aufsteigende Entwicklung erfahren. Die Entwicklung des Territoriums stieß sich an den mißlichen Reichsverhältnissen, oft auch an der Person der Landesherrn, und dann « fehlten dem Landtag, auf dem der Adel überwog, die Einigkeit, wie sie den Bürgerschaften gemeinhin eigen war, und die konsolidierte Macht, über die die einzelne Stadt gebot... Der Einzelne stand verhältnismäßig isoliert für sich »¹². Der Landesherr hatte keine Fühlung mit der großen Masse des Volkes; es war besonders die Bildung zahlreicher Herrschaftsgebiete, welche den Landesherrn von jeder direkten Verbindung mit Bauern und Bürgern abschnitt¹³. Zum Ausdruck kommt diese Isolierung des Einzelnen in der Trennung der einzelnen Kurien auf den Landtagen, in zahlreichen Sonderlandtagen eines und desselben Territoriums und in dem Widerstand, den die Stände allen unionistischen Bestrebungen des Landesherrn entgegensetzten. Ist doch die Gemeinschaft mit Standesgenossen der Nachbarterritorien zuweilen eine engere als die mit den andern Ständen des eigenen Landes¹⁴. « Der Begriff des Landes als der Gesamtheit aller Stände wurde dem Landesherrn wohl gelegentlich entgegengehalten, aber lebendig empfunden wurde diese Gemeinschaft nicht »¹⁵.

¹¹ v. Below, ebenda, S. 63 f., 138.

¹² Ebenda, S. 64 f.

¹³ Spangenberg, S. 54 f.

¹⁴ v. Below, a. a. O., S. 101 ff. und 114.

¹⁵ Hartung, S. 32. Spangenberg, S. 143 ff.

Gleichwohl ist die verschiedenartigste Beurteilung der Stände hinsichtlich ihrer Verdienste um die Konsolidierung der Territorien möglich¹⁶. Da, wo die Stände dem Staatswohl förderlich handelten, geschah es indessen, weil sich ihre eigenen Interessen mit denen des Staates deckten; so war es die Sorge um den Verlust einträglicher Ämter, die sie auf dem Indigenatsrecht beharren ließ¹⁷, die Furcht vor Schwächung der eigenen Gewalt und zuweilen noch materiellere Interessen, die sie jeder Zersplitterung des Territoriums entgegenzuarbeiten veranlaßten. Und auch dort schließlich, wo die Stände durch den Hemmschuh, den sie dem Landesherrn anlegten, die Reichsgewalt stärkten, kann man ihnen deswegen kein Verdienst und ein Handeln im Reichsinteresse zusprechen. So ist es angesichts jeglichen Mangels positiver Ideen und Ziele wohl nicht möglich, von einem Staatsgedanken der Stände, um wieviel weniger von einem sich betätigenden politischen Gemeinsinn zu sprechen¹⁸.

Wenn wir auch in späterem Zusammenhang vereinzelte Äußerungen einer politischen Hingabe für das Territorium als Ganzes und nicht nur für die Interessen eines Standes oder für den Landesherrn finden werden, hier kann allgemein doch gesagt werden, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse den Boden für solche Äußerungen nicht besonders geeignet erscheinen lassen. Am ehesten kann sich politische Einsetzung des Einzelnen für das Ganze da äußern, wo es sich nicht um ein bloßes Territorial-

¹⁶ S. die Zusammenfassung von Belows, a. a. O., S. 142 ff.

¹⁷ Über Ausnahmen s. die Zitate aus der Chronik der nortelvischen Sassen in Kap. III.

¹⁸ Das bringen, trotz hier und da entgegenstehender Formulierungen, die Ergebnisse der Arbeiten v. Belows auch zum Ausdruck, so in der Polemik gegen die hohe Bedeutung des Einungswesens in der Geschichte der Stände und in dem Gedanken, daß Eingesessenheit im Lande und politische Interessengemeinschaft gegenüber dem Landesherrn allein nicht genügt, die Stände ins Leben zu rufen und zu erhalten, sondern daß dem Landesherrn selbst ein Anteil daran zufällt. Schließlich ist es auch der Landesherr, der, oft gegen die Stände, die einheitliche Staatspersönlichkeit hergestellt hat. S. v. Below, Staat des Mittelalters, 1914, S. 270 ff. — Territorium und Stadt, S. 59, Anm. 2, S. 106 f., 112 und 135 f. — Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, 1885, S. 62 ff. Vgl. auch Spaungenberg, S. 43, 56 ff., 137 f.

volk, um einen mehr oder minder zufälligen Ausschnitt aus der Nation handelt¹⁹, sondern wo das Stammesgefühl in den Dienst des Staates treten kann, indem die Grenzen des Territoriums die Grenzen eines stammesmäßigen Zugehörigkeitsbewußtseins zu einem Ganzen bedeuten²⁰. Hier wird der Staatsbegriff ergänzt durch den des Landes, und zwar sowohl für den Landesherrn als auch die Stände. Das Land bildet eine Einheit über beiden, und beide vertreten das Wohl des Landes. Stellt sich dies Bewußtsein des Landes in den Dienst des Territoriums, dann haben wir es generell mit demselben Faktor zu tun, der in der Eidgenossenschaft entscheidende Bedeutung gewinnt. Fällt hier auch die Territorialgrenze keineswegs mit der Grenze des alamannischen Sprachgebietes zusammen, so bildete sich innerhalb der ersteren doch ein Gemeinsinn aus, der sich bald der stammesmäßigen Gebundenheit an Süddeutschland entledigte und der politischen Aufgaben des eidgenössischen Landes bemächtigte.

Es wurde bereits mehrfach auf die Stadtgemeinde als eine zu den bisher besprochenen Entwicklungen im Gegensatz stehende politische Organisationsform hingewiesen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie im Reich vorgefunden werden, schufen hier am ehesten die Vorbedingungen für einen Gemeinsinn und eine Hingabe des Einzelnen an die Gesamtheit. Beruhte die Landtagsverfassung überwiegend auf einem System zahlreicher Privilegien, «auf der Ungleichheit der Rechte»²¹, so versuchte die Stadt-

¹⁹ Keutgen, S. 144.

²⁰ Keutgen, S. 176: «Aber woher sollten auch höhere politische Ideale entstehen? Ihr Quell kann nur die Liebe zum Vaterlande sein. Dazu aber war die Basis des Territoriums im allgemeinen zu schmal... Nur wo alt-historische Überlieferungen auf breiterer territorialer Grundlage wirksam waren, wie in den Niederlanden, vielleicht in Österreich und in Bayern, war höheres bewußtes Streben denkbar.» Über die hemmenden Einflüsse territorialer Zersplitterung auf die Entwicklung einer landständ. Verf. s. Spangenberg, S. 154 ff., und für das Gegenteil in Bayern S. 174 ff. Über die Entstehung der Generallandtage, z. B. in Brandenburg, Mecklenburg, Schlesien s. Rachfahl, a. a. O., S. 101 ff.

²¹ Below, Territorium und Stadt, S. 118. Über Aufstieg Bürgerlicher in die Landschaft s. S. 87. Ein im Gegensatz zu eidgenössischen Verhältnissen charakteristisches Zeugnis ist die herzogliche Erklärung an die Stände von Jülich-Berg, 1539. S. v. Below, Die landständ. Verf. in Jülich und Berg,

gemeinde alle Hörigkeitsverhältnisse und fremden Rechte an den Bürger aus der Stadt zu verbannen und eine einheitliche städtische Rechtsordnung herzustellen²². Die Gemeindeverfassung kennt nicht den Gegensatz von freiem und unfreiem Stande²³. Das Interesse des Bürgers war naturgemäß eng mit dem Wohl der Stadt und der Erhaltung ihrer Autonomie verknüpft. Dazu kam, daß die gleiche Teilnahme eines jeden an einer mitunter starken städtisch-bürgerlichen Kultur ein ausgleichendes und verschmelzendes Element in die ständischen Gegensätze brachte. Nicht selten bildeten Patriziat und Zünfte — nach Beendigung häufig langwieriger Kämpfe — in der Ratsverfassung ein beide vereinigendes und beiden dienendes politisches Organ aus. Somit war der Boden geschaffen, wo eine Isolierung des Einzelnen schlechterdings nicht mehr statthaben konnte, auf dem die Idee eines städtischen Gemeinwesens alle Klassen durchdrang. Es ist einleuchtend, in welchem anderen Maße die in allen lebende und über allen stehende Stadt den Einzelnen zum klaren Bewußtsein kommen und zum Gegenstand persönlicher Hingabe werden konnte als das Reich oder das Territorium. Die ethische Beziehung einer solchen Hingabe kommt darin zum Ausdruck, daß sie sich viel unbedingter und von eigennützigen Plänen losgelöster, als es bei den Fürsten, Landesherren oder Ständen jeweils der Fall ist, restlos auf die Wahrung der Freiheit des städtischen Gemeinwesens richtet. Ein sich so betätigender Gemeinsinn wie in der Stadtgemeinde wird uns in dem gemeineidgenössischen Bewußtsein entgegentreten. Wir werden Zeugnisse dafür finden, die uns berechtigen, von der Eidgenossenschaft als einer Gemeinde im großen zu sprechen.

II, S. 73, Anm. 278: «Die Untertanen wollen das bewilligte Ungeld nicht zahlen. Nun solt es billich also sein, wie es durch die gantze christenheit ... gehalten wirt, was der her schleust mit der ritterschaft und steden, das das gehalden werde, und darumb darf man den haussman nit fragen; dan der kan sein eigen wolfart nit bedencken und man muß den zum guten zwingen.»

²² v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, H. Z., Bd. 75, S. 425, 438. S. auch v. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit, 1924, S. 53.

²³ v. Below, Territorium und Stadt, S. 210 f.

Ein Unterschied ist hier aber noch zu machen. Den Gemeinsinn der Bürger kann man nicht eigentlich einen politischen nennen. Es wird häufig Einigkeit proklamiert um der Freiheit der Stadt willen, meist aber sind es eine Partei, Zünfte oder Patriziat, die — mit Recht oder Unrecht — die städtische Freiheit zu ihrer Sache machen. Es bedeutet, wenn wir vom Gemeinsinn der Bürger, von ihrer Einigkeit um der Freiheit willen sprechen, Freiheit hier städtische Freiheit, nicht wie in der Eidgenossenschaft staatliche Unabhängigkeit. Bedeutet doch der Kampf um Reichsfreiheit bei der Stadt niemals einen Kampf um völlige Loslösung vom Reich und niemals Nichtachtung der Ansprüche, die die Reichsgewalt stellte. Der Gemeinsinn der Bürger hat, da er sich auf Freiheit der Stadt richtet, politischen Inhalt, aber keine hohe politische Aufgabe zu erfüllen. Denn die deutsche Stadt bleibt immer Glied im Ganzen und hat einen engen politischen Horizont. Eine fortgesetzte aktive politische Betätigung ist hier im allgemeinen nicht möglich, und deshalb erscheint uns der Ausdruck „politischer Gemeinsinn“ für die Hingabe des Bürgers an die Stadt zu anspruchsvoll zu sein.

Die Gesinnungen, die eine feste Eidgenossenschaft brauchte, Gemeinsinn und Einigkeit, zeitigte auch die Bürgergemeinde. Allein es fehlte letzterer an großen politischen Aufgaben, wie sie die Eidgenossenschaft zu erfüllen hatte. Die Betätigung städtischen Gemeinsinns schließt nicht die Konsequenzen alles dessen ein, was in dieser Zeit Aufgabe eines politischen Ganzen ist. Die Eidgenossenschaft hat ihren Kampf «zentralistischer» und «föderalistischer» Tendenzen; eine solche Spannung entgegengerichteter Interessen kennt die Stadt nicht. Den Gemeinsinn der deutschen Stadt besitzt die schweizerische Stadt gleichermaßen. Ihr Bürger ist aber zugleich auch Eidgenosse; erst als solcher betätigt er einen politisch zu nennenden Gemeinsinn. Eine solche Vergrößerung ist der deutschen Stadt fremd. Sie kennt keine Konflikte und Gefahren der Art, wie sie für die eidgenössische immer bestanden, und die zu überwinden die Aufgabe des eidgenössischen politischen Gemeinsinns war, den wir nachzuweisen haben werden.

Über die einzelne Gemeinde hinaus führen föderative Ver-

hältnisse. Genannt seien als die bedeutendsten der große rheinische Bund von 1254 und die Hanse. Deren Ziele waren vorwiegend wirtschaftlicher Art. Diese Verbände waren nicht Objekte einer besonderen politisch-ethischen Hingabe. Wir sehen nicht, daß hier ein Ganzes in dem Sinne sich realisiert, daß das Interesse des Bundes dem der einzelnen Kontrahenten unbedingt übergeordnet gewesen wäre²⁴. Anders ist das kraft besonderer Umstände und speziell politischer Aufgaben im schwäbischen Städtebund, dessen innere Verschiedenheit von einem Verband, wie ihn die Eidgenossenschaft darstellt, im Zusammenhang mit den schweizerischen Verhältnissen, denen wir uns nun zuwenden, herausgestellt werden wird.

Wir kommen nunmehr zur Darstellung der schweizerischen Verhältnisse. Wenn wir fragen, was bedeutet die Eidgenossenschaft ihrem staatsrechtlichen Charakter nach gegenüber den bisher untersuchten politischen Organisationsformen, so bedarf es wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung, daß wir die gesamtdeutschen Verhältnisse zum Ausgangspunkt genommen haben und von hier aus die Eidgenossenschaft zu begreifen suchen. Daß die mittelalterliche schweizerische Geschichte nur aus dem Zusammenhang mit der allgemeinen deutschen Geschichte zu verstehen ist, zeigt Nabholz²⁵, und neuerdings wendet sich auch

²⁴ Für den rheinischen Bund s. J. Weizsäcker, Der Rheinische Bund, 1879. Über den wirtschaftlichen Zweck des Bundes s. S. 147 ff. Über das Vorherrschen der Einzelinteressen und Mangel an Bundesdisziplin S. 205. — Für den losen Zusammenhang der einzelnen Glieder der Hanse verweise ich auf W. Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse. Pfingstblätter d. Hans. Gesch.-Ver., elftes Heft, 1915, bes. S. 64 f. Eine allgemeine hansische «*Tohopesate*» ist niemals zustande gekommen. Vgl. etwa auch v. Bezold, Geschichte der Reformation, 1890, S. 27: Im Jahre 1442 sah die Hanse der Unterwerfung ihres Mitgliedes Berlin durch Kurfürst Friedrich II. tatenlos zu, ohne daß sie durch anderes in Anspruch genommen oder Berlin ihr gleichgültig gewesen wäre. Vgl. auch über die Hanse und Städtebünde P. Joachimsen, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat, 2. Aufl., 1920, S. 27 ff.

²⁵ Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik. Festgabe für Gerold Meyer v. Knouau, 1913, S. 261 ff.

v. Below²⁶ gegen die weitgehenden Annahmen italienischer Vorbilder für die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft.

Die Eidgenossenschaft stellt rechtlich ein Städte und Länder umfassendes, also ein ständisches Foedus dar, dessen Zwecke vorwiegend politischer Art sind. Hier ist nun der Ort zu fragen, was diesen ständischen Verband unterscheidet von einem solchen, wie ihn uns der Schwäbische Städtebund zeigt. In ihm finden sich Städte, Herren und auch das Land Appenzell zu gemeinsamem politischen Wirken zusammen. Bei beiden, der Eidgenossenschaft und dem Schwäbischen Bunde, begegnet uns ein Rivalisieren der Stände um die politische Führung, hier wie dort findet sich der Kampf zwischen partikularistischen und föderalistischen Tendenzen. Dieser Vergleich soll hier nicht im Einzelnen weiter durchgeführt werden, sondern uns nur das Mittel an die Hand geben, die Eigentümlichkeiten der Eidgenossenschaft klar herauszustellen.

Da ist in erster Linie zu betonen, daß der Verband der Eidgenossenschaft ein territorial und stammesmäßig zusammenhängender ist. Von einer solchen Geschlossenheit kann hinsichtlich des Schwäbischen Bundes keine Rede sein²⁷. Nur in dem 1487 neugegründeten Bunde verschafft die Initiative Friedrichs III. dem landschaftlichen Moment Geltung²⁸. Friedrich widersetzt sich zunächst auch der bald nach der Gründung einsetzenden Durchbrechung der Beschränkung auf Schwaben, weil diese Beschränkung eine gewisse festgefügte, einheitliche Macht des Bundes zu garantieren schien und weil ferner von einem zu sehr verbreiterten und ausgedehnten Bunde dem Reiche eher Gefahr drohen konnte. Für die Eidgenossen dagegen ist das Prinzip

²⁶ v. Below, Die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch., III. Jahrg., 1923, S. 129 ff. Für die Zusammenhänge der schweizer. Rechtsgeschichte mit der deutschen s. die Literatur bei U. Stutz, Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte. Sitzungsberichte d. Preuß. Akad. d. Wiss., 1920, S. 92 ff.

²⁷ S. den Vergleich der Eidgenossenschaft mit dem Schwäbischen Bund bei W. Vischer, Geschichte des Schwäb. Städtebundes, in Forsch. z. deutschen Gesch., II, 1862, S. 91 ff.

²⁸ K. Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des Schwäb. Bundes, 1846, I, S. 9 f., 37 f.

landschaftlicher Einheit von großer Bedeutung gewesen. Schon die ältesten Bündnisbriefe bezeichnen fremde Herren als «uzere», Auswärtige²⁹, und im 14. Jahrhundert ist der Begriff der Eidgenossenschaft ein eindeutig geographischer. Den Eidgenossen selber ist es bewußt, daß sie eine territoriale Einheit bilden und diese vor fremden Ansprüchen zu schützen haben. So enthalten der Zürcher- und der Zuberbund die Vorschrift, daß die Schiedsrichter einen Obmann «inwendig unser eidgnosschaft» nehmen sollen³⁰. Das vorwiegend kann den hier zwischen Eidgenossenschaft und Schwäbischem Bund obwaltenden Unterschied klären, daß man in der Eidgenossenschaft außerhalb der eidgenössischen Gebiete gelegene Verbündete nur als Zugewandte, nicht aber als Orte in die Eidgenossenschaft aufnahm; so z. B. Mühlhausen, Rottweil, Wallis und später Genf³¹. Der territoriale Gesichtspunkt bestimmte vorwiegend eine planmäßige Erweiterung der Grenzen³². Für die Eroberung von Zug und Glarus war, nachdem Luzern und Zürich dem Bunde beigetreten waren, das geographische Moment maßgeblich. Von Rottweil heißt es in einer Chronik um 1500³³:

«Rotwil stund uff vestem grund
wolt nit Im schwebischen punt
ward die eydgenossen bittenn
ob sy es welten entschüttenn...
... aber es was zu wyt gelegenn
den eydgenossen und Irem land...»

Auch für die Beteiligung an Kriegen konnte die Bedrohung des eigenen Gebietes der entscheidende Gesichtspunkt sein. So sagt Justinger, als die Eidgenossen eine offizielle Beteiligung am

²⁹ Vgl. auch R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen, 1865 ff., I, S. 389, Strophe 1, 7.

³⁰ Eidgenössische Abschiede, I, S. 261, 279 ff., 292 f.

³¹ A. Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 1920, S. 159. C. Dändliker, Geschichte der Schweiz, II, S. 342 ff. Natürlich sind neben den erwähnten auch andere Überlegungen wirksam, s. unten.

³² F. Ratzel, Politische Geographie, 1897, S. 92 und passim.

³³ Joh. Lenz, Reimchronik des Schwabenkrieges, herausgegeben von H. v. Dießbach, 1849, S. 60.

Reichskrieg gegen Mailand ablehnen³⁴: «daz es den eydgnossen gar unfüglic were, sölich verren weg us den kreissen ze ziechenne». Im Folgenden wird sich uns der geographische enge Zusammenhang der eidgenössischen Orte immer wieder als der entscheidende Grund ihrer organischen Einheit dartun.

Ein weiteres Merkmal der Eidgenossenschaft, das durch ihre ganze Geschichte bedingt ist, bildet der Umstand, daß die einzelnen Glieder in höchstem Maße auf Einheit und gegenseitige Hilfe angewiesen sind. Wie die Eidgenossenschaft ihre Entstehung im wesentlichen dem allen Orten gemeinsamen Feind Habsburg, der in ihren Gebieten seine Landeshoheit zu befestigen trachtete, verdankt, so bildet auch während der folgenden Jahrhunderte der Kampf gegen Österreich und später gegen das Reich das stärkste Band, das die verbündeten Orte zusammenhielt. Aus zahlreichen Zeugnissen³⁵ spricht das Bewußtsein von Habsburg als dem Erbfeind der Eidgenossen. In den durch den Zürichkrieg geschaffenen Verhältnissen kommt dies Bewußtsein klar zum Ausdruck. Der Wortlaut des Bundbriefes zwischen den Eidgenossen und Zürich gestattete bei Vorbehalt dieses Briefes den Abschluß weiterer Bündnisse. Zürich trug diesem Vorbehalt Rechnung, als es sich mit Österreich verbündete, aber nichtsdestoweniger erblickte die ganze übrige Eidgenossenschaft darin einen Verrat an ihrer Sache³⁶. Die dauernde Feindschaft des mächtigen Österreichs ist es, die die Festigkeit des eidgenössischen Bundes bewirkte³⁷. Die Freiheit des einzelnen Ortes konnte nur um den Preis der Zugeständnisse, die der Gesamtheit gemacht werden mußten, aufrecht erhalten werden, umsomehr, als im 15. Jahrhundert durch die Politik Berns die westlichen Interessen der Eidgenossenschaft anwuchsen, und sie nun ihre Existenz gegen

³⁴ Konrad Justinger, Berner Chronik, herausgegeben von G. Studer, 1871, S. 214. Bedeutsam für die folgenden Ausführungen über die Feindschaft gegen Österreich ist, daß die Eidgenossen in einem ganz ähnlichen Fall wie dem mit Mailand, nämlich als Kaiser Sigmund gegen Herzog Friedrich von Österreich mahnte, trotz fester Friedensversicherung ihre Bedenken zurückstellten und auszogen.

³⁵ Siehe unten Kapitel III.

³⁶ Siehe die Ausführungen und Zitate bei Fründ in Kap. III.

³⁷ Gagliardi, Gesch. d. Schweiz, 1920, I, S. 122 ff.

Frankreich und Burgund auf der einen, Habsburg und das Reich auf der andern Seite zu verteidigen hatte. Auch hier hängt alles an der geographischen Lage: «Die Schweiz ist ohne ihre Alpen-grenzen auf drei Seiten nicht denkbar»³⁸.

Kehren wir nun noch einmal zum Schwäbischen Bunde zurück, so ist es jetzt ersichtlich, warum er und mit ihm andere ständische Verbände auf Reichsboden nicht zu dem Maße eigener Entwicklung und Festigkeit gelangen konnten wie die Eidgenossenschaft. Es mangelte ihm nicht nur die landschaftliche Geschlossenheit, die dieser eigen war, denn die Beschränkung auf Schwaben wurde durch expansive Tendenzen sehr bald untergraben, sondern er hatte auch nicht gegen jedes einzelne seiner Glieder bedrohende Feinde zu kämpfen, wodurch diese Glieder fester aneinander gekittet worden wären. Es ist charakteristisch für den Schwäbischen Bund, daß er sich recht eigentlich zu einer Zwangsorganisation entwickelt. Denn das Reichsoberhaupt bietet alle Machtmittel auf, um Städte und Herren, deren Eintritt in den Bund ihm wünschenswert erscheint, hierzu zu zwingen³⁹.

Von nicht geringer Bedeutung ist auch der Abschluß der eidgenössischen Bünde auf ewige Zeiten, besonders in Anbetracht eines Umstandes wie dem, daß einer Verlängerung des Schwäbischen Bundes auf 12 Jahre im Jahre 1498 nicht von allen Seiten im Bunde mit Freuden zugestimmt worden ist. Im Gegenteil, einige Grafen und Herren geben bei dieser Gelegenheit ihre Bundesunlust deutlich zu erkennen⁴⁰. Wenn auch aus dem Reiche ein Beispiel eines ewigen Bundes namhaft gemacht worden ist⁴¹, so kann man dennoch nicht der Ewigkeit der eidgenössischen Bünde ihre Eigentümlichkeit absprechen. Diese liegt darin, daß die Ewigkeit nicht als eine beim Abschluß von Bündnissen übliche Formel, sondern dem Sinne nach verstanden wurde⁴². So

³⁸ Ratzel, S. 16.

³⁹ Klüpfel, I, S. 10 f., 36 ff., 40, 271.

⁴⁰ Klüpfel, I, S. 260 ff.

⁴¹ Der Bund zwischen Mainz, Worms und Oppenheim im Jahre 1254, der sich indes rasch zum Rheinischen Bund, der auf zehn Jahre geschlossen war, ausweitete, s. Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde u. s. w., S. 263.

⁴² Nur das ist hier wichtig, daß der Begriff «Ewigkeit» dem Sinne

hielten die Waldstätte beim Abschluß ihres Bundes mit Zürich gegen dessen ursprünglichen Willen kräftig und mit hartnäckiger Zähigkeit an der Ewigkeit des Bündnisses fest⁴³. Dieses Merkmal der eidgenössischen Bünde spielt bei den schweizerischen Chronisten stets eine große Rolle. Seine Einzigartigkeit, von jenem einen Falle abgesehen, erkennt Vadian in seiner Chronik der Äbte von St. Gallen⁴⁴: «Und sind die pünt der Eidgnossen die ersten in tütscher nation, die man nit uff ain zit, sonder iemerwerend, das ist ewig gestelt hat».

Schließlich verdient noch eine nähere Betrachtung das der Eidgenossenschaft wie dem Schwäbischen Bund gemeinsame Moment, das wir oben als das ständische bezeichneten. Die Geschichte des Reiches zeigt, auch wo es sich um föderative Verbände über mehrere Stände hinweg handelt, stets die Tendenz, zur reinlichen Scheidung der Stände zurückzulenken. So entstand unter König Wenzels Führung, um die Macht des Schwäbischen Bundes einzudämmen, der Herrenbund, und selbst wo beide Vereinigungen wie in der Heidelberger Stallung gemeinsame Interessen verfolgten, konnte eine dauerhafte Einigkeit nicht erzielt werden. Erst die Reformation vereinigte im Schmalkaldischen Bund diese entgegengesetzten Parteien auf einem wirklich gemeinsamen Boden⁴⁵. Demgegenüber ist es als das besonders günstige Geschick der Eidgenossenschaft zu bezeichnen, eine wahre Verkettung von Städten und Ländern geschaffen zu haben. Es verweist uns dies wieder zurück auf die bereits herausgehobenen Momente der Einigung durch die geographische Lage

nach von den Zeitgenossen verstanden worden ist. Gegen eine staatsrechtliche Auswirkung dieses Begriffes ist mit Recht polemisiert worden.

⁴³ E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, I, S. 109. W. Oechsli, Benennungen, S. 92 ff. — K. Meyer, Der älteste Schweizerbund, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch., IV. Jahrg., 1924, S. 4, Anm. 12.

⁴⁴ Vadians deutsche historische Schriften, herausgeg. von E. Götzinger, 1875 ff., I, S. 436.

⁴⁵ L. v. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Bd. IV, bes. S. 306. Auch im zweiten Schwäb. Bund, wo die Konfliktsmöglichkeiten infolge großer Aufgaben und der Unterstützung des Bundes durch die Reichsgewalt geringer waren, gab es auch häufig genug ständische Reibungen. Klüpfel, I, S. 185 f., 191 u. a.

und die gemeinsame Gefahr. Damit waren freilich die Konfliktmöglichkeiten zwischen Stadt und Land keineswegs beseitigt. Solche Konflikte schufen die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie Zunftzwang und Handwerksmonopol der Städte, dann die sozialen Umstände, indem die Länder den demokratischen Gedanken immer noch kräftiger als die Städte betonten, der stark anwachsende Landerwerb der Städte und schließlich auch die Verschiebung des politischen Schwerpunktes der Eidgenossenschaft von den Waldstätten auf die Städte⁴⁶. Dessen ungeachtet aber stehen sich Städte und Länder nicht als das gegenüber, was man schlechtweg als Stände bezeichnen kann. Über städtische und ländliche Interessen hinweg geht im allgemeinen das Interesse der Eidgenossenschaft als eines Ganzen. Wir sahen bereits, was in erster Linie beide zu einer Einheit zusammenschmolz: der territoriale und auch der stammesmäßige Zusammenhang, die geographische Lage und die außenpolitische Gefahr. Wo sonst im deutschen Territorium die Stände sich gegen den Landesherrn vereinigen, haben wir es mit etwas anderem zu tun. Die Kantonsverfassung auf ihrem engen geographischen Raum gestattet den Eidgenossen, die Landbevölkerung in den Aufbau der Stände hineinzuziehen, sie aktiv an der Regierung der Orte zu beteiligen, ohne daß diese Teilnahme die Bauernschaft geschwächt hätte. Das war im Territorium des Reiches nur äußerst selten möglich⁴⁷. Von der daraus folgenden tätigen Teilnahme aller Landbewohner am Freiheitskampf, von sozialen, eine solche Teilnahme fördernden Tendenzen und deren Folgen für das eidgenössische Kriegswesen wird noch die Rede sein. Ferner sind die eidgenössischen Städte und Länder viel stärker mit dem Boden, auf dem sie leben und ohne den sie nicht zu denken sind, verbunden als die Territorialstände mit dem ihren. Die Eidgenossen betrachteten und behaupteten ihren Boden als ihren unantastbaren und fremde Rechte ausschließenden Besitz⁴⁸, und

⁴⁶ J. Dierauer, *Gesch. d. Schweiz. Eidg.*, 2. Aufl., 1913 ff., I, 304 ff., II, 39 f.

⁴⁷ v. Below, *Territorium und Stadt*, S. 98 ff. O. v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, I. Bd., 1868, S. 514 ff.

⁴⁸ Daher die planmäßige Expropriation der Grundherren, sofern sie nicht das Bürgerrecht erwarben.

auf dieser Verbindung von Menschen mit dem Lande konnte eine Volks- und Staatsidee erwachsen ⁴⁹, die einen kräftigen politischen Gemeinsinn erzeugte.

Die Gliederung der Eidgenossenschaft in Städte- und Länderkantone erlaubt es also nicht, von der Eidgenossenschaft als einem ständischen Verbandschlechtweg zu sprechen. Dies ist jedoch insofern notwendig, als der «Dualismus des Ständestaates» hier noch wirksam ist in dauerndem Kampf gegen den Landesherrn, im Bewußtsein dieses Kampfes als einer ununterbrochenen Verteidigung der errungenen Freiheit. Dabei ist natürlich nicht zu vergessen, daß im ständischen Territorium des Reiches dieser Dualismus etwas gänzlich anderes besagt als hier. Dort kämpfen Stände und Landesherrn miteinander um Machtbefugnisse in einem und demselben Territorium. Hier wenden sich die Stände gegen den Landesherrn, um sich von ihm loszulösen, um in ihrer eng begrenzten Landschaft eine eigene Territorialhoheit zu erlangen.

Auf die Sonderverhältnisse einiger weniger deutscher Territorien, die mit den eidgenössischen eine gewisse Verwandtschaft aufweisen, sei nur kurz hingewiesen. Im Zusammenhang der Quellennachweise wird diese Verwandtschaft zum Ausdruck kommen. Besonders sind es die Ditmarschen, an die hier zu denken ist. Die Grenzen ihres Gebietes bilden im Westen das Meer, im Süden die Elbemündung, im Norden die Eider. Neben denken ist. Die Grenzen ihres Gebietes bilden im Westen das Alpen, für die Ditmarschen und die Erhaltung ihrer Freiheit die durch den Marschboden geschaffenen Verhältnisse von Bedeutung ⁵⁰. Was hier anders liegt als in der Eidgenossenschaft, ist die starke Anlehnung der Ditmarschen an das Bistum Bremen, dank derer die Landesherrschaft nicht Fuß fassen konnte ⁵¹. Aber auch ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Eidgenossen und

⁴⁹ Vgl. Ratzel, S. 8.

⁵⁰ G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, II. Bd., 1852, S. 80 ff.

⁵¹ Ebenda, S. 35 ff., 74 ff. So gab auch die Reformation, durch die Lockerung der Beziehungen zu Bremen einerseits, durch das im Luthertum gelegene Moment der Notwendigkeit weltlicher Obrigkeit andererseits den ersten Anstoß zur ditmarschen Unterwerfung. Waitz, II, S. 280 f., 311 f.

Ditmarschen muß betont werden. Wenn unter politischem Gemeinsinn ein Hintansetzen ständischer oder sonstiger partikularer Interessen zugunsten eines größeren Ganzen verstanden werden soll, so wie im modernen Staat politischer Gemeinsinn das Zurückstellen des Parteiinteresses hinter Forderungen der Gesamtheit bezeichnet, dann kann von einem politischen Gemeinsinn der Ditmarschen nicht gesprochen werden. Denn wir haben es hier nicht mit einem ständischen Verbandsverbande zu tun, sondern mit einem Bauernvolke, das seine ländlich-kommunale Freiheit verteidigt, ähnlich wie die Stadt die ihre, wobei alle Einwohner gleichmäßig an dieser Freiheit interessiert sind.

Neben den Ditmarschen pflegen hier auch die Friesen und Flandern aufgezählt zu werden. Die Quellen zeigen uns hier ein dem eidgenössischen sehr ähnliches Freiheitsempfinden. Jedoch kommt hierfür mehr das 14. als das uns im besonderen interessierende 15. Jahrhundert in Frage. Ebenso scheidet aus zeitlichen Gründen für uns der niederländische Freiheitskampf aus⁵².

Hiermit erachten wir den Nachweis, warum es auf deutschem Boden — im allgemeinen — zu keiner ähnlichen Bildung wie der Eidgenossenschaft gekommen ist, für geschlossen. Zusammenfassend bezeichnen wir die Eidgenossenschaft als ein im Sinne des Gesagten ständisches, territorial und stammesmäßig zusammenhängendes, auf engem geographischem Raum zusammengedrängtes und auf dauernde Einigkeit angewiesenes Foedus. Man sollte meinen, daß auf Grund dieser größeren Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, ein eigenes Ethos der Freiheit entstehen konnte.

Eine weitere Antwort auf unsere Frage, inwieweit die Ver-

⁵² Die Niederlande haben mit der Eidgenossenschaft gemeinsam die günstige territoriale Lage: den Schutz des Meeres im Norden und Nordwesten, der Ardennen im Süden; ferner eine ähnliche Beschaffenheit der Bauernschaft, in der die rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse nicht stark hervortreten. Voraus haben die Niederlande reiche Handelsbeziehungen und eine wirtschaftlich bedeutungsvollere Lage als die Eidgenossen. Nicht aber kann bei ihnen von einer stammesmäßigen Geschlossenheit die Rede sein; werden doch nicht weniger als fünf Sprachen gesprochen. Vgl. F. Rachfahl, Wilhelm v. Oranien und der Niederländische Aufstand, I. Bd., 1906, S. 251 ff. und 245 f.

fassungsverhältnisse der Eidgenossenschaft die Möglichkeit der Ausprägung eines solchen Ethos, eines Gemeinbewußtseins, an dem alle gleichmäßig teilhaben konnten, förderten, geben die den einzelnen Orten gemeinsamen inneren Verhältnisse. Auch hier seien die Zugewandten noch einmal als Beleg herangezogen: Solche unter ihnen, die unter fürstlicher Landeshoheit standen oder selbst Landesherren waren, wie der Abt von St. Gallen, der Fürstbischof von Basel oder die Stadt Biel, wurden, auch wenn sie es wünschten, nicht als Orte in den Bund aufgenommen. «Der eidgenössische Bund war auf selbständig sich selbst regierende Republiken von Städten und Ländern gegründet und bestand nur aus solchen»⁵³. Die Entstehung der Eidgenossenschaft aus einer rein bäuerlichen Freiheitsbewegung, aus einer «demokratisch-kommunalen Idee» heraus verstehen zu wollen⁵⁴, diese Anschauung hat v. Below zurückgewiesen⁵⁵. Was sich am Ausgang des 13. Jahrhunderts in diesen Dingen in der Schweiz findet, kann nicht als für die Eidgenossenschaft charakteristisch angesprochen werden. Allmendgenossenschaften, Tendenzen zur Hebung der Unfreien, Vermischung von Herren, freien und hörigen Bauern⁵⁶, freie Landgemeinden finden sich auch anderwärts⁵⁷. Aber in der Eidgenossenschaft sind solche Momente doch kräftiger ausgeprägt als im Reiche und bilden die Grundlage der weiteren Entwicklung, während sie als Ansätze einer Entwicklung im Reiche fast durchweg verkümmern. Für ein mit diesen Fragen mittelbar zusammenhängendes Problem, der Schaffung des Landfriedens und damit der Voraussetzung jeglicher sozialer Neugestaltung, ist der Unterschied zwischen Reich und Eidgenossenschaft besonders deutlich. Auch in ersterem

⁵³ A. Heusler, Schw. Verfassungsgesch., S. 159.

⁵⁴ K. Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft. Jahrbuch f. schweizerische Gesch., Bd. 45, 1920.

⁵⁵ Zeitschr. f. schweizer. Gesch., 3. Jahrg., 1923, und Vergangenheit und Gegenwart, 14. Jahrg., 1924. — Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen, s. Meyer, Der älteste Schweizerbund, Zeitschr. f. schw. Gesch., 4. Jahrg., 1924. — R. Durrer, Die Diskussion über die Entstehung der Eidgenossenschaft. Neue Zürcher Zeitung, 1925, No. 1424, 1427 und 1431.

⁵⁶ Besonders charakteristisch in Unterwalden, s. Heusler, a. a. O., S. 66 f.

⁵⁷ Nachweise bei v. Below.

empfand man die Notwendigkeit des Landfriedens dringend; aber gegenüber den mühevollen Versuchen durch Jahrhunderte hindurch gelang es der Eidgenossenschaft bereits im Ausgang des 13. Jahrhunderts, jegliches Fehderecht außer Kraft zu setzen⁵⁸.

Wiederum müssen wir sagen, daß auch diese Entwicklung der Eidgenossenschaft nur auf Grund ihrer landschaftlichen Lage möglich war. So wie von vornherein die Abgelegenheit der Urkantone, ihre Weltabgeschiedenheit⁵⁹ der freiheitlichen Bewegung nur günstig war, so wurde auch später der geographische Raum mit allen seinen Folgen politisch ausgewertet, wie wir es nach der sozialen Seite hin nun zu verfolgen haben.

Ist es für das 13. Jahrhundert noch unstatthaft, von einer «politischen Nivellierung» zu sprechen, so ist das in späterer Zeit gleichwohl mit gewissen Einschränkungen möglich. «Durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch geht die konsequente Tendenz einer Gleichstellung der bäuerlichen Bevölkerung ohne Verletzung erworbener Rechte, so daß fast im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft am Ende des 15. Jahrhunderts keine Leibeigenen mehr waren, wenn auch der Name Leibeigene noch herkömmlicherweise fortgeführt wurde»⁶⁰.

Ein für solche Tendenzen besonders wichtiger Nachweis ist die Verwaltung der gemeinen Vogteien und Untertanenländer der einzelnen Orte. Hier werden die Freiheiten der Untertanen und die Selbstverwaltungen, sofern solche vorhanden waren, nicht angetastet. Hörige und Freie werden von den Eidgenossen mit

⁵⁸ Siehe Fehr, Zeitschr. f. schweizer. Gesch., 1. Jahrg., 1921, S. 452 f.

⁵⁹ Mit dieser Weltabgeschiedenheit in Widerspruch steht die besonders von Aloys Schulte vertretene und von K. Meyer z. T. wieder aufgenommene Ansicht über enge Zusammenhänge zwischen der Eröffnung des Gotthardpasses mit der Entstehung der Eidgenossenschaft. Damit würden sich die Waldstätte in Wirtschaftszentren für den deutsch-italienischen Warenverkehr umgewandelt haben. Siehe dazu jetzt R. Laur-Belart, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses. Diss. Heidelberg 1923, als Buch erschienen Zürich 1924.

⁶⁰ A. Heusler, Verfassungsgesch., S. 184. — Für das Gebiet des Kantons Zürich s. W. Claassen, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. Sozialgeschichtl. Forsch., herausgeg. von Bauer und Hartmann, Heft IV, 1899, S. 76 ff. und I. C. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich, 1847, I, S. 296 f., 302 ff., II, S. 83.

gleichen Lasten belegt. Vogteigericht, Besteuerungsrecht und Bestätigung des Rates war das meiste, was sich die Eidgenossen vorbehielten. In den Gebieten Zürichs war der Vogt in der Rechtsprechung durchaus von der Gemeinde abhängig⁶¹. Die Lasten waren erträglich, wenn nicht der eidgenössische Landvogt auf eigene Faust ein despotisches Regiment aufrichtete. Jedenfalls sind hier die Gründe zu suchen dafür, daß die Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft kaum einen Widerhall gefunden haben, und auch dafür, daß in der Landschaft sich eine eidgenössische Gesinnung gegenüber jeder Politik des Eigennutzes zeigte⁶². In Fällen besonderer Ansprüche pflegten besonders Bern und Zürich die Gemeinden des Untertanengebietes zu befragen und stets eine friedliche Vermittlung anzustreben. Natürlich sind solche Prinzipien nicht immer konsequent angewandt worden. Hatte Peter Kistler in Bern die Unterwerfung der Landschaft unter die Stadt im wesentlichen ohne Gewaltanwendung und Unruhen durchgeführt, so kam es unter der Tyrannei des Hans Waldmann in Zürich zu heftigen Aufständen der Landbevölkerung, die sich ganz besonders durch die wirtschaftliche Privilegierung der Bürger herabgedrückt sah. Es wurde schon erwähnt, daß der der Zeit überhaupt eigene wirtschaftliche Gegensatz zwischen Stadt und Land auch in der Eidgenossenschaft zu häufigen und den Bestand des Bundes bedrohenden Konflikten führte. War im Reiche in der Regel die Landesherrschaft die Friedensstifterin bei solchen Zwistigkeiten⁶³, so mußte hier die Rücksicht auf den Bund diese Funktion erfüllen.

Es läßt sich kaum verkennen, daß die eidgenössischen Verfassungsverhältnisse die Tendenz auf Gleichstellung aller Bewohner, auf Anteil aller an der Regierung der einzelnen Orte unter möglicher Ausschaltung jeglicher Privilegien an den Tag legen. Dieses Bestreben liegt der Entwicklung — wie auch außerhalb der Eidgenossenschaft nicht anders — in allen Städten zu-

⁶¹ Bluntschli, *Gesch. der Republik Zürich*, I, S. 299 f., 306.

⁶² C. Dändliker, *Die sogen. Waldmannischen Spruchbriefe*, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1900, S. 26.

⁶³ v. Below, a. a. O., *Hist. Zeitschrift*, Bd. 75, S. 447.

grunde⁶⁴. Selbst das Regiment Hans Waldmanns kommt dieser Tendenz entgegen, wenn es auch in praxi alles andere als ein Ausgleich der Gegensätze und eine Privilegienbeseitigung war⁶⁵. Im 15. Jahrhundert hatten sich in fast allen Städten die Zünfte Eingang in den Rat verschafft, und Luzern besaß noch dazu die tätige Beteiligung der ganzen Gemeinde am Stadtre Regiment⁶⁶. Die Länder besaßen die Landgemeinde als gesetzgebende und oberste richterliche Gewalt. So leicht sich auch in diesen Dingen Reibungen zwischen den Städten und den demokratischen Gedanken noch stärker vertretenden Ländern einstellten, hinsichtlich der sozialen Grundsätze besteht in der Verwaltung beider kein Unterschied⁶⁷.

Beachten wir neben solchen sozialen Prinzipien noch einmal den Raum, in dem sie sich betätigen, so finden wir in diesen beiden Momenten den Grund dafür, daß die Eidgenossenschaft in für die damalige Zeit beispielloser Weise bei ihren doch dauernd einander folgenden Kriegen nie darauf angewiesen war,

⁶⁴ Es kommt dies Bestreben auch in Zürich unter Brun, der selber eine schroffe Trennung von Geschlechtern und Zünften aufrecht erhielt, zum Ausdruck in den Schwörtagen: Wer dem Bürgermeister den Eid nicht leistet, verliert sein Bürgerrecht. Bürger waren nahezu alle in der Stadt Niedergelassene. Bluntschli, *Gesch. der Republik Zürich*, I, S. 172 f. Spätere Schwörtage: Ebenda, II, S. 99. — Vgl. die *Chronik des Hans Fründ*, hg. von C. F. Kind, 1875, S. 106; *Das Bündnis St. Gallens mit den Eidgenossen*, 1454, Art. 17; Heinrich Brennwald, *Schweizerchronik*, hg. von R. Luginbühl (*Quellen zur Schweiz. Gesch., N. F., I. Abtlg., 1908 ff.*), II. Bd., S. 492.

⁶⁵ Über den Aufstieg von Bürgerlichen unter Waldmann s. die Monographie Paul Schweizer, *Geschichte der Familie Schwyzer oder Schweizer*, 1916, S. 119 ff.

⁶⁶ Eine rückläufige Bewegung hatten die Städte kaum zu befürchten, da die Länder sich einer solchen mit ihrer ganzen Macht widersetzt haben würden. Beim Beitritt Zürichs übernahmen die Eidgenossen den Schutz der Zürcher Verfassung. I. C. Bluntschli, *Gesch. des schweizer. Bundesrechts*, 2. Aufl., Bd. II, 1875, S. 10.

⁶⁷ Zum Problem des sozialen Klassenausgleichs in der alten Eidgenossenschaft ist wichtig das Fehlen eines starken, auf Herrschaft gestützten Adels. Es war also keine Stelle da, von der eine Verachtung des „dritten Standes“, ein Mangel an Verständnis für die Bürgerehre ausgehen konnte. Vgl. die Zustände der gleichen Zeit im Westen, in Burgund und Frankreich. J. Huizinga, *Herbst des Mittelalters*, 1924, S. 73 ff.

Söldner zu werben. Darauf beruht nicht in letzter Linie die Macht der Eidgenossenschaft, daß ihr Heer, «eine durch die Tüchtigkeit und das Selbstvertrauen des Einzelnen bedingte Größe der Erscheinung»⁶⁸, sich ausschließlich aus Landbewohnern rekrutierte. Das war nur möglich einmal durch die enge Bindung des gemeinen Mannes an das Land, und dann durch die Bevölkerungsdichte, die durch die engen Grenzen geschaffen wurde⁶⁹. Auch die durch die Landschaft geförderte körperliche Ertüchtigung der Gebirgsbewohner wird man hier zu berücksichtigen haben. Allein schon die Möglichkeit, sich innerhalb der engen Grenzen jedes Kantons jederzeit aufzubieten, mußte das Gesamtbewußtsein außerordentlich stärken. Von besonderer Wichtigkeit ist es zu sehen, daß der Wert dieser Wehrverfassung den Eidgenossen schon früh zum Bewußtsein gekommen war. Im Schwabenkrieg schreibt ein Hauptmann von Freiburg aus dem Feld an seine Vaterstadt⁷⁰: Der Nachschub bleibt aus. Dagegen «komen allerlei frömbder knechten zu uns, uf die meinung, das si von Üwer Gnaden an der üwern statt ufgnommen sien, können uns aber dhein eigentlich warzeichen nit geben. Deshalb haben wir si uf das best abgewisen und geurlaubet; dann wir wissen, das Üwer Gnaden bishar nit gebrucht hat, ir loblich vänli nach schwäbischem gebruch mit frömbden unerkannten knechten zu beleiten».

Endlich haben wir noch in Kürze der wichtigsten staatsrechtlichen Momente zu gedenken, die unerachtet des lockeren Gefüges der Eidgenossenschaft den Willen zu stärkerer Zusam-

⁶⁸ R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. III, 1924, S. 112. Vgl. Gagliardi, Gesch. der Schweiz, I, S. 151 ff.

⁶⁹ Ratzel, S. 356. Natürlich bestand man darauf, daß alle Landbewohner im eidgenössischen Heere dienten. Auf einem Tagsatzungsabschied von 1474 wird vorgebracht, daß einige Thurgauer nicht mit den Eidgenossen ziehen wollten, weil sie «an etlichen Enden Bürger seien». Es wird beschlossen, daß der Landvogt allen gebiete, mit den Eidgenossen zu ziehen. Will dann jemand darüber hinaus noch mit seinem Herrn ziehen, mag er es tun; denn «hat Einer viele Herren, so diene er auch vielen». Abschiede, II, S. 497.

⁷⁰ Aktenstücke z. Gesch. des Schwabenkrieges, herausgegeben von A. Büchi, Nr. 441.

menschweißung und Schaffung einer Einheit zum Ausdruck bringen. Schon im Jahre 1370 läßt uns der von den in der Eidgenossenschaft angesessenen Fremden und Geistlichen einen « Staatseid »⁷¹ fordernde Pfaffenbrief die Eidgenossenschaft als ein gemeinsam handelndes Ganzes erkennen. Der Sempacher Brief des Jahres 1393 brachte die Anfänge eines eidgenössischen Wehrgesetzes und eine allgemeine feste Landfriedensordnung. Die mit der Eroberung des Aargaus getroffene Einrichtung der gemeinen Vogteien übertrug der Gesamteidgenossenschaft staatliche Aufgaben und entzog diese der Verfügung der einzelnen Orte. Damit in Verbindung entstand als notdürftiges Zentralverwaltungsorgan die Tagsatzung⁷². Dem Stanser Verkommnis von 1481⁷³ gelang es, die im 15. Jahrhundert häufig hervorgetretenen Sonderinteressen einzelner Orte wieder dem allgemeinen Bundesinteresse unterzuordnen, wenn es auch infolge des Widerstrebens der Länder keinen stärkeren Zentralismus in der Eidgenossenschaft, als er bisher auf Grund der alten Bündnisse bestanden hatte, zu begründen vermochte⁷⁴. Ein solches Verkommnis ist jedoch kein Gesetz, sondern lediglich eine freie Vereinbarung. Auch am Ende des hier in Frage stehenden Zeitraumes kann man die Eidgenossenschaft rechtlich nicht anders denn ein Foedus, als eine freie Genossenschaft bezeichnen. Es fehlt gewöhnlich den Schilderungen der eidgenössischen Verfassungen der Hinweis darauf, daß die Verfassung des deutschen Territoriums zu dieser

⁷¹ Dierauer, I, S. 324. Bluntschli, Bundesrecht, II, S. 34 ff. Der Pfaffenbrief: Abschiede, I, S. 301 ff. Vgl. auch Gagliardi, Gesch. der Schweiz, I, S. 128.

⁷² Daran, daß die alten Bünde staatsrechtliche Verträge darstellen, wird nun wohl nicht mehr zu zweifeln sein. Siehe Karl Stehlin, Der Sempacherbrief. Basler Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde, Bd. 23, 1925, S. 172. Vgl. zu diesem Abschnitt auch W. Oechsli, Benennungen, S. 91 ff., und Nabholz, Der Kampf um den zentralistischen Gedanken in der eidgenössischen Verfassung, 1918, S. 10 ff., und Nabholz, Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1789. Polit. Jahrb. der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1916, S. 160 ff.

⁷³ Eidgenössische Abschiede, III, 1, S. 696.

⁷⁴ Nabholz, Der Kampf u. s. w., S. 14 ff., und Nabholz, Föderalismus u. s. w., S. 190.

Zeit keine festere ist⁷⁵. Angesichts des gering ausgebildeten Bundesrechtes wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß auch das deutsche Territorium kein die Macht des Landesherrn oder der Stände begründendes Recht, sondern nur Gewohnheit und Kraftdurchsetzung kennt⁷⁶. Hier wie dort fehlte es an dem, was wir heute Verfassung nennen. Die eidgenössische Tagsatzung gelangte sogar eher zur Anerkennung des Majoritätsprinzips als der Landtag im deutschen Territorium. Letzterer kannte es nur bei Abstimmung innerhalb der einzelnen Kurien, auf der Tagsatzung verschaffte es sich, wenn auch langsam, doch allgemeine Geltung⁷⁷.

Die gesamte Entwicklung der Eidgenossenschaft erkennen wir als eine unter einzigartigen Bedingungen stehende. Die territoriale Lage ermöglichte nicht nur die Abwehr der äußeren Feinde, auch im Innern bewirkte sie eine politische Auswertung sozialer Verhältnisse, welche die Grundlagen bildeten, auf denen ein eidgenössisches Gesamtbewußtsein erwachsen konnte. Dieses haben wir im folgenden quellenmäßig darzustellen: Wenn es gelingt, eine politische, ethische Hingabe an die Eidgenossenschaft nachzuweisen, sind die Gründe, kraft deren sich dieser Gemeinsinn, diese Hingabe entwickelte, in den dargelegten Zuständen zu erblicken. Nur die im wesentlichen gleichartige soziale Struk-

⁷⁵ Siehe oben Kapitel I. Der Mangel eines solchen Vergleiches ist besonders dort bedauerlich, wo die Unzulänglichkeiten der eidgenössischen Verfassung ausführlich dargelegt werden, so durchgehend bei A. Heusler (siehe die Besprechung von Fehr in *Zeitschr. f. schw. Gesch.*, 1. Jahrg., 1921, S. 449 ff.), verschiedentlich in den Darstellungen von Dierauer und Gagliardi, hier besonders I, S. 150 ff. Aus einer solchen einseitigen Betrachtung gewinnt man dann ein Bild von der eidgenössischen Verfassung als eines Monstrums, während doch das lockere staatsrechtliche Gefüge der Eidgenossenschaft einerseits, das oft starke gemeinsame Handeln der Orte andererseits sich gar nicht widersprechen. Mehr als die Formen des Staatsrechts haben die Vorteile, die Natur und Lage des Landes boten, und die sozialen Umstände dafür gesorgt, daß für das Bewußtsein des Einzelnen sowohl als auch der Gesamtheit die Eidgenossenschaft sich als ein einiges Ganzes gegenüber den übrigen politischen Mächten darstellt.

⁷⁶ v. Below, *Territorium und Stadt*, S. 135 ff.

⁷⁷ A. Heusler, S. 123 f. Abschiede, II, S. 59, 292, 304, 544, 733 u. s. f. v. Below, *Territorium und Stadt*, S. 115 f. Spangenberg, S. 141 f.

tur der einzelnen Orte, die enge geographische Lage und die Landschaft, dazu das gemeinsame Stammesgefühl, die gemeinsame außenpolitische Gefahr und schließlich auch die allmähliche Entwicklung der Eidgenossenschaft zu größerer rechtlicher Geschlossenheit konnten dem Einzelnen die Überzeugung beibringen, daß er für seine persönliche Freiheit kämpfte, wenn er für das Ganze eintrat. Wenn wir dies finden, sind wir berechtigt, von der Eidgenossenschaft gewissermaßen als einer Volksgemeinde eigenen Typus' zu sprechen. Dann haben wir es nicht mehr mit Gemeinde und Bürgerschaft, sondern mit Land und Volk, mit einer Gemeinde im Großen zu tun.

III. Kapitel.

Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert.

Wiederum sei es gestattet, auf das deutsche Reich kurz einzugehen, bevor wir die Eidgenossen sprechen lassen. Die deutsche politische Literatur des 15. Jahrhunderts spiegelt, wie es nicht anders möglich ist, die im vorigen Kapitel gekennzeichneten allgemeinen Verhältnisse wider. Eine Betrachtung der Chroniken des 15. Jahrhunderts lehrt, daß der Mangel an Einheit im Reich und in den Territorien es nicht zum Bewußtsein eines festgefügtten politischen Gebildes, weder was das Reich noch was die einzelnen Territorien anbetrifft, kommen läßt¹. Lediglich die Stadt stellt sich auch hier als geschlossenes Gemeinwesen dar. Schon beim Straßburger Königshofen oder beim Lübecker Korner nimmt sie eine von allem übrigen gesonderte Stellung ein. Das steigert sich bei der Magdeburger Schöppenchronik, noch mehr bei der «Chronik von alten Dingen der Stadt Mainz». Die beiden letzten erst gehen über die scholastischen Vorbilder

¹ Vgl. zum folgenden P. Joachimsen, *Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus*, I, 1910, S. 3 ff.

des Vinzenz von Beauvais und Martin von Troppau entscheidend hinaus; sie referieren nicht mehr in mehr oder minder annalistischer Form, der Chronist läßt fort, was seine Darstellung nicht unmittelbar fördert, oder geht doch zumindest an seinen Stoff nicht ganz unkritisch heran. Bei solchem Verfahren stellt sich dann auch eigenes Nachdenken des Chronisten ein, das sein Werk über bloße Tatsachenübermittlung hinaus gedeihen läßt. Wenn Joachimsen² sowohl die Entwicklung selbständigen Reflektierens über die Dinge als auch die Entstehung einer Landes- oder Reichsgeschichte, auch einer politisch gestalteten Stadtchronik im Gegensatz zu den universalen Chroniken früherer Jahrhunderte als die eigentliche Aufgabe des Humanismus dar- tut und von den im Humanismus emportreibenden Tendenzen, vorab der Erkenntnis strengerer Quellenkritik, abhängig macht, scheint dabei doch eins übersehen: Die Wirkung, die eine große Geschichte, nicht in ferner Vergangenheit, sondern in der Gegenwart, ein starkes politisches Leben jedes Einzelnen in einer festen Gemeinschaft auf die Entstehung solcher Chroniken ausüben konnte. Dies jedenfalls zeigt die Eidgenossenschaft³, daß das durch eine lange Reihe bedeutender Siege gesteigerte Selbstbewußtsein, die territoriale Geschlossenheit und die demokratische Verfassung mit ihrer verhältnismäßig großen Anteilnahme aller an den Geschicken des Staates Anfänge einer ausschließlich lokalen Geschichtschreibung zeitigten, wie sie in anderen Teilen des Reiches zu dieser Zeit im allgemeinen nicht geliefert werden. Auch einige wenige Beispiele innerhalb des Reiches können die Wirkung einer bewegten politischen Gegenwart auf die Entstehung einer lokalen Chronik mit einer persönlichen Note des Chronisten belegen. Mainz kommt zu einer solchen Stadtgeschichte dank der heftigen Kämpfe im Innern der Stadt, während Nürnberg bei seinen stabilen Verfassungsverhältnissen uns mit den annalistischen Aufzeichnungen eines Stromer oder der beiden Tucher nichts derartiges liefert. Die Mainzer Chronik⁴

² Ebenda, S. 8 ff., 13 f.

³ Die in Nikolaus von Wyle, Hemerli und Bonstetten doch für die Geschichte des Frühhumanismus nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt!

⁴ Chroniken der deutschen Städte, Bd. XVII.

verrät eine wirkliche Hingabe an die Stadt als einheitliches Gemeinwesen. Rat, Geschlechter und Zünfte sind als für dieses Gemeinwesen tätige politische Kräfte dargestellt. Der Chronist, obwohl den Geschlechtern angehörend, berichtet meist objektiv und vermeidet jede Schärfe, wo er von seinen Gegnern spricht. Seine Chronik weist darin erhebliche Ähnlichkeit auf mit der den Berner Twingherrnstreit schildernden Chronik des Thüring Frickart. Das Gleiche wie in Mainz finden wir im früheren Köln zur Zeit des Gotfried Hagen, nicht mehr aber während der Entstehung der Koelhoff'schen Chronik, in Braunschweig mit seiner belebten Reimchronik oder in Breslau, dessen innerer energischer Kampf den Chronisten Eschenloer fördert. Auch Erfurt mit der Chronik des Konrad Stolle ist hier zu nennen⁵. Neben diesen wenigen Chroniken, die städtischem Leben ihren Ursprung verdanken, geht die weitaus größere Zahl deutscher Chroniken auf mehr gelehrsame als politische Tendenzen zurück. Was hier den Unterschied zwischen diesen beiden Gattungen ausmacht, das bezeichnet auch gemeinhin den wesentlichen Unterschied zwischen den Deutschen und den Eidgenossen. Der Mainzer etwa oder Konrad Stolle ist selbst an der Sache, die er beschreibt, innerlich beteiligt und steht mitten darin, wie die Eidgenossen im politischen Geschehen ihrer Zeit stehen und zumeist aktiven Anteil haben. Über die Genannten hinaus sind die meisten deutschen Chronisten Gelehrte; das ermöglicht ihnen eine größere Objektivität, hemmt aber zugleich auch die Anschaulichkeit ihrer Darstellungen und läßt einen Unterton persönlicher Teilnahme vermissen. Die eidgenössischen Chronisten haben, so kann man wohl sagen, sich selber erobert, was den Gegenstand ihrer Schilderungen bildet. In Deutschland ist es der italienische Einfluß, vor allem Enea Silvio, der den Deutschen die Besonderheit

⁵ Eberhard Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878, S. 6, Anm. 12, vergleicht die Burgunderfeindschaft Stolles mit der Diebold Schillings. In dieser Hinsicht sind sie sicherlich verwandt, es fehlt dem Deutschen aber jener aktive Gemeinsinn, der uns bei Schilling begegnen wird. Siehe Gothein, S. 7 ff., über die Volksmeinung in Deutschland über die Schweizer, die im Kampf gegen Karl den Kühnen mehr Ernst gemacht hatten als das Reich.

und den Wert ihres Deutschtums zuerst zum Bewußtsein gebracht hat.

Gemeinsinn in der Stadt soll uns hier, den Ausführungen oben gemäß, nicht weiter beschäftigen. Über die Stadt hinaus gehen auch Korner und Königshofen. Für den einen ist die Hanse, den andern das Elsaß von Bedeutung, aber politische Einheiten, denen eine politische Hingabe zuteil wird, sind hier weder die Hanse noch das Elsaß. Als Typen der Landeschronik im 15. Jahrhundert nennen wir in Bayern Andreas von Regensburg und Veit Arnpeck, in Franken Ludwig von Eyb und Matthias von Kemnat, in Österreich Jakob Unrest. Ihnen allen eignet Liebe zu ihrem Lande und Stammesvolk, aber als politische Einheiten gesehen sind diese nicht. Das Fürstenhaus oder einzelne Herrscherpersönlichkeiten stehen im Mittelpunkt des Interesses. Eine Ausnahme machen auch hier wieder die Nordseegebiete. Die Chronik der nortelvischen Sassen spricht — trotz gelegentlicher Gereiztheit des Chronisten gegen die Ditmarschen⁶ — von den nordalbingischen Landen als einer zusammengehörigen Einheit. Dies Landesbewußtsein verschafft sich kräftigen Ausdruck in der Prägung des Begriffes Landekind bei der Wahl König Christians von Dänemark im Jahre 1460⁷: «De eddelsten in deme lande unde de rat unde biscop unde de stede des landes ... wollten dem könig ... nicht uolgen in dat koningrike, men in deme lande to Holsten bliuen, dat to beschermende. Ok en skolde he in deme lande to Holsten, wan he dar queme, nene dener ofte hofgesinde hebben uan den Denen, men he skolde hir dudesche Holsten kinder holden to denste». Nicht nur in den letzten Worten, auch in dem «dat to beschermende» tritt ein politischer Gemeinsinn für das Land hervor, neben dem sich auch das deutsche Empfinden des Chronisten äußert. So ist es auch bei Korner⁸ das deutsche Bewußtsein, das im Vordergrund steht, wo er sich gegen die Dänen wendet. Das ist nicht gleichermaßen überall dort, wo gegen Fremde gekämpft wird, der Fall.

⁶ Herausgegeben von I. M. Lappenberg, 1865, S. 101 ff.

⁷ S. 143 f.

⁸ Hermann Korner, *Chronica novella*. Herausgegeben von I. Schwalm, 1895, S. 538, 551 f. und passim.

Während Lübeck im Kampf gegen die Dänen ein wirtschaftliches Interesse verfocht, die Herrschaft über den Sund, muß sich zum Beispiel Breslau um seines Handels willen mit Polen und Tschechen gut stellen. Man hat zwar Abneigung gegen die Fremden, nicht aber eigentlich deutsches Bewußtsein⁹.

Im allgemeinen kann man sagen, daß deutsches Empfinden sich stärker als das für eine bestimmte Landschaft Ausdruck verschafft. Wo indessen unter deutschem Reich nicht das mittelalterliche Imperium verstanden ist, handelt es sich zumeist um keine politische, sondern um eine Kultureinheit. Das wird uns im Umkreis des Humanismus noch des näheren beschäftigen. Auch das deutsche Bewußtsein eines Königshofen¹⁰ oder eines Meisterlin¹¹ sieht in Deutschland lediglich eine Kultureinheit.

Einer der wenigen, deren Interesse nicht nur auf die großen Zeiten des vergangenen Imperiums, sondern auch auf die politische Gegenwart des Reiches gerichtet ist, ist der vielseitige und im übrigen recht dynastisch eingestellte Matthias von Kemnat. Von Karl dem Großen spricht er¹² «furware allein darumb, das ich dem kaiser, den konigen und den hochgemuten fursten in deutschen Landen gesessen das zu einem exempel und vorbild haben wollen setzen... Schlahet aber euwern neid, haß und uber-mut, so besteht ire mit ehren und behelt Deutschlandt die keiserlich Krone lang und ewiglich». Es erinnert dies an die zahlreichen eidgenössischen Ermunterungen zu treuem und festem Zusammenstehen.

Stärker als irgendwo äußert sich deutsches Empfinden bei Felix Fabri¹³, einem geborenen Schweizer. In diesem Empfinden steckt der Kern eines gesamtdeutschen Gemeinns insofern, als

⁹ Vgl. R. Koebner, Der Widerstand Breslaus gegen Georg von Podiebrad, 1916, S. 10 ff.

¹⁰ Chroniken der Deutschen Städte, Bd. IX, S. 700.

¹¹ Ebenda, Bd. III, S. 108.

¹² Chronik Friedrichs I. des Siegreichen. Quellen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, II, 1862, S. 96 f.

¹³ Evagatorium in terrae sanctae, Arabiae et Egypti Peregrinationem. Herausgegeben von C. D. Haßler, 1843 ff., Bd. III, S. 371 und an vielen anderen Stellen.

es sich ständig in Fabris täglichem Leben Geltung verschafft¹⁴. Fabri ist zu sehr Geistlicher, als daß von einer politischen Hingabe an sein Vaterland die Rede sein könnte, aber die Vorbedingung für diese Hingabe, die Umsetzung des deutschen Bewußtseins in das persönliche Leben, ist hier gegeben¹⁵.

Auch wenn wir uns anderen als chronikalischen Zeugnissen des 15. Jahrhunderts zuwenden, bleiben Äußerungen eines politischen Gemeinns spärlich. Selbst dort, wo Reformideen des Reiches lebhaft diskutiert werden, wie beim Konstanzer Konkordat, in der Reformation Kaiser Sigismunds, den Gravamina oder dem Traum des Hans von Hermansgrün, ist ein solcher kaum zu finden¹⁶. Wenn man hier die Schweizer Verhältnisse heranbringt, kommt der Unterschied zwischen diesen und den deutschen klar heraus in der Bedeutungsverschiedenheit der Begriffe «deutsche Nation» und etwa «löbliche Eidgenossenschaft». Dort handelt es sich, wie Werminghoff dargetan hat, um einen Begriff des Staats- und Kirchenrechts, der sich mit den Grenzen des wirklichen Deutschland keineswegs deckt, hier um eine Er rungenschaft der jüngeren Geschichte, um ein festes politisches Gebilde, das ständig erlebt wird und an dem jeder Einzelne Anteil hat.

Hinsichtlich des Umstandes, daß für die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts die historischen Volkslieder eine der bedeutendsten Quellen darstellen, möge ein kurzer Blick auf das

¹⁴ Joachimsen, Geschichtsauffassung u. s. w., S. 46.

¹⁵ Außer Fabri wäre hier noch zu nennen der Kölner Karthäusermönch Werner Rolevinck mit seinem «de laude Veteris Saxoniae, nunc Westfalia dictae» um 1478. Siehe Erich Schmidt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, 1904, S. 33 ff., zu Fabri, S. 35 ff.

¹⁶ A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Heft 61, 1910, S. 28 f., und Werminghoff, Der Begriff Deutsche Nation in Urkunden des 15. Jahrhunderts, Histor. Vierteljahrsschrift, XI, 1908, S. 184 ff. Siehe auch Walther Müller, Histor. Zeitschr., Bd. 132, S. 453 ff., und von demselben Nationaler Name und nationales Bewußtsein der Deutschen vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg 1923. Zur Reformation Kaiser Sigismunds vgl. jetzt Karl Beer in Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. XL, Heft 3, 1925, S. 205 ff.

Liedermaterial, das uns das übrige Deutschland bietet, diesen Abschnitt beschließen.

Auch hier ist ein Landesbewußtsein nur in den Nordseegebieten nachweisbar. Die Ditmarschen singen, ähnlich wie die Eidgenossen, von «unsem erlichen lande», «unse schone lant»¹⁷, und ein Jahrhundert später gegen den König von Dänemark¹⁸:

«darumme willen wi wagen hals unde gud
unde willen dar alle umme sterven,
er dat de koning van Denemark
so scholde unse schone land verderven».

Ein ähnliches Freiheitsbewußtsein begegnet uns in Flandern im 14. Jahrhundert. Dafür nur das Beispiel des Jan Borluut¹⁹:

«Met Vlaenderen de leeuwe
slaet dood, wat walsch en valsch is!
op, broeders, slaet al doode,
maekt Vlaenderen vry van duisternis»!
Sankt Michael hilf uns
... «Vlaenderens volk behoeden»!

Von dem Begriff des Ditmarsischen Landes und dem Flanderns kann man, wie von dem der Eidgenossenschaft, wie er uns in den Liedern entgentreten wird, gleichermaßen sagen, daß sie das ethische Pathos einer politischen Hingebung besitzen. Die Zeugnisse zeigen uns, daß wir dieses Pathos dort am ehesten finden, wo wir es mit einem Kampf gegen eine Fremdherrschaft zu tun haben. Auch den Eidgenossen galt der Kampf gegen Habsburg als ein Kampf um Befreiung von unrechtmäßiger Bedrückung.

In den übrigen Territorien des Reiches herrscht die dynastische und ständische Gesinnung vor. In Bayern finden wir eine Ausnahme in einem Liede von 1504, das einen Sinn bezeugt für «gemainen nutz» und «ainer gemain wol»²⁰. Für Brandenburg fehlen solche Zeugnisse völlig, und in Württem-

¹⁷ Liliencron, Historische Volkslieder der Deutschen, I, S. 216, Strophe 2, Zeile 2, 4; Strophe 5, Zeile 3, 4.

¹⁸ Liliencron, II, S. 432 ff.

¹⁹ Liliencron, I, S. 569 ff. Weitere Beispiele S. 59, 573 ff. und II, S. 240 ff.

²⁰ Liliencron, II, S. 495 ff., Vers 155 ff.

berg drückt sich ein Landesgefühl erst in den Liedern für Herzog Ulrich, im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, neben der persönlichen Gefolgstreue aus²¹.

So wenig wie, von den Küstengebieten abgesehen, sich in den Territorien ein politischer Gemeinsinn einstellt, ebenso wenig auch ist ein solcher in den historischen Liedern für das Reich zu finden. Der populäre Reichsgedanke ist der des christlichen Reiches und der römischen Krone²². Erst in späterer Zeit wird das Reich als deutsche Angelegenheit empfunden²³. Der Gedanke Huttens, daß die innerhalb Deutschlands einer Lösung harrenden Probleme dringlicher sind als die der ganzen Christenheit, insbesondere die Türkengefahr, wird nur bei Rosenplüt einmal vorausgeahnt²⁴. Der Nürnberger fordert angesichts der Türkengefahr zunächst einmal Ordnung des Reiches und sucht Kaiser und Reichsstädte einander dienstbar zu machen. Von einem gesamtdeutschen politischen Gemeinsinn kann aber auch hier keine Rede sein, ebenso wenig wie in den Liedern des Nürnbergers Hans Schneider, der die nationalen Tendenzen der Regierung Maximilians durchdenkt²⁵. Die Interessen bleiben vorwiegend persönliche, dynastische²⁶.

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf die Lieder der Städtebünde geworfen. Ein bestimmtes Empfinden für Bundeseinheit, eine politische Hingabe an den Bund ist nicht häufig zu finden. In den Liedern zum Markgrafenkrieg von 1449 steht das ständische Bewußtsein: Hie Adel, hie Städte durchaus im Vordergrund²⁷. Stärker prägt sich ein Bundesgefühl in dem Kampf westfälischer Städte gegen den Kölner Erzbischof, der Soester Fehde von 1446—1447 aus²⁸. Die Behandlung eines charakte-

²¹ Liliencron, III, S. 193 ff.

²² Liliencron, I, S. 275 ff., 295 ff., 460 ff., II, 179 ff., 307 ff., 540 ff. und III, 1 ff. u. a.

²³ Liliencron, III, S. 24 ff., Strophe 19.

²⁴ Liliencron, I, S. 503 ff.

²⁵ Liliencron, II, S. 506 ff., besonders Vers 193 ff., s. a. Liliencron, II, 529 ff., Vers 342 ff.

²⁶ K. Janicke, Das deutsche Kriegslied, 1871, S. 11 ff.

²⁷ Liliencron, I, S. 415 ff.

²⁸ Liliencron, I, S. 401 ff.

ristischen Liedes des schwäbischen Bundes behalten wir uns für den Zusammenhang der eidgenössischen Zeugnisse aus dem Schwabenkrieg vor. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß auch in den Liedern der Städtebünde eine prinzipiell städtische oder adlig-fürstliche Gesinnung in ständischem Sinne vorherrschend ist²⁹. Ein Zeugnis für die kräftige Vertretung einer Bundesidee läßt sich nicht beibringen.

Wir sehen also, daß das, was im zweiten Kapitel an den allgemeinen Zuständen dargetan wurde, im einzelnen seine Bestätigung findet. Das Reich, die Territorien und die Städtebünde geben nicht den für die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns geeigneten Boden ab. Anders liegt es in der Stadtgemeinde, aber auch hier kann von einem eigentlich politischen Gemeinsein nicht die Rede sein. Gehen wir nun daran, die Auswirkungen der politischen Gesinnungen in der Eidgenossenschaft zu untersuchen!

Ehe wir uns den Quellen selbst zuwenden, bedarf noch die starke Berücksichtigung historischer Volkslieder einer Rechtfertigung³⁰. Einmal weisen uns die frühen Arbeiten Zwinglis, für dessen politischen Gemeinsein wir hier ja die Vorläufer zu suchen haben, auf das Gebiet politischer Volksdichtung. In dieser kommt die politische Gesinnung des gemeinen Mannes am stärksten zu Wort. Ist doch Zwingli selbst ein Mann aus dem Volke und kein an verantwortlicher Stelle tätiger Politiker von Profession, bevor er nach Zürich berufen wird. Dann aber ist die Zahl der aus der alten Schweiz erhaltenen historischen Lieder eine besonders große; innerhalb des hier in Frage stehenden Zeitraumes machen sie in der Liliencron'schen Sammlung mehr

²⁹ Vgl. neben Liliencron auch die Lieder bei Steiff-Mehring, *Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs*, 1912, S. 23 ff.

³⁰ Die Bedeutung des Volksliedes als historischer Quelle erweist neuerdings das nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch wichtige Werk J. Huizinga's; deutsche Ausgabe unter dem Titel «Herbst des Mittelalters», München 1924, S. 11, 28 und passim. Es stellt sich auch als bedeutsam heraus der frohe und glückliche Tenor der schweizerischen Quellen, die nahezu überall die Freude an der vaterländischen Geschichte widerspiegeln, im Gegensatz zu einem anderorts sehr verbreiteten Gefühl des Niedergedrücktseins und der Dumpfheit. Vgl. Huizinga, S. 35 ff.

als ein Fünftel des gesamten Bestandes aus. Es folgen den Eidgenossen darin die um ihre Freiheit ähnlich ringenden Gebiete an der Nordsee. Freiheitskämpfe und Volksgesang scheinen in einer ursächlichen Beziehung zu einander zu stehen. Dann aber auch begegnen uns Volkslieder historischer Art in größerer Zahl immer da, wo Begebenheiten die öffentliche Meinung tief erregen, wo die Teilnahme aller am öffentlichen Leben eine Steigerung erfährt. Neben der Eidgenossenschaft und den Küstengebieten sind es zuweilen die bayrischen Einigungskämpfe, später die drohende Türkengefahr, die die Entstehung historischer Lieder fördern, endlich der Freiheitskampf der Niederlande und schließlich der dreißigjährige Krieg. Hier wird man die Entwicklung des Buchdrucks nicht unberücksichtigt lassen dürfen; überhaupt kann man die Zahl der Lieder an sich nicht zum entscheidenden Problem machen, da sie sich jeder Nachprüfung entzieht. Aber es kann nicht Wunder nehmen, daß sich Lieder in größerer Zahl da erhalten haben, wo ein Gemeinwesen um seine Freiheit ringt, ein Gemeinwesen, von dessen Schicksal das Leben jedes Einzelnen tief berührt wird, wo die Gesamtheit jeden ihr Zugehörigen bindet und in Pflicht nimmt. Diese Gemeinsamkeit der Interessen erwacht in der Eidgenossenschaft im Kampfe gegen den Adel und die fürstliche Gewalt. So ist es auch die Schlacht bei Sempach, die die frühesten bedeutenden Volkslieder historischer Art in der Eidgenossenschaft hervorgebracht hat. Die Zeit der Freiheitskämpfe ist die Blütezeit der historischen Volksdichtung. Im 16. Jahrhundert wird meist schon konventionell, was früher eigene und lebendige Empfindung des Dichters gewesen war; so sind es besonders die Lobesbezeichnungen der einzelnen Orte oder der ganzen Eidgenossenschaft, die zu einer stereotypen Formel herabsinken.

Nun könnte man einwenden, daß zur Erforschung des politischen Gemein sinns historische Volkslieder wenig geeignet seien, da sie meist überall auf Krieg und Streitigkeiten sich beziehen und stets einen Kern von Hingabe enthalten, der wenigstens darin steckt, daß sich der Dichter bewogen fühlt, seine Stimme zu erheben und Partei zu ergreifen. Freilich ist damit schon eine Hingabe an eine Seite der Kämpfenden verbunden.

Unparteiische, leidenschaftslose Ergüsse sind kaum zu finden. Das Hinziehen des Hörers zur Seite des Dichters, dies sein Wollen, « durch Erregung unseres sittlichen Gefühls unser Gemüt zu bewegen »³¹, schließt auch ein ethisches Moment in sich. Worauf es hier ankommt, ist aber mehr als diese mit dem politischen Volkslied stets verbundene politisch-ethische Hingabe. Man kann sehr wohl scheiden zwischen Liedern, die nur den Hergang erzählen, die Begebenheiten wiederholen oder den Gegner angreifen und mit Spott oder Argumenten zu entwaffnen suchen, zwischen Liedern, die — was wir oben als ein wesentliches Merkmal deutscher Lieder außerhalb der Eidgenossenschaft dartaten — eine Person in den Mittelpunkt der Handlung stellen und sie preisen oder heruntermachen und zwischen solchen Liedern, in denen das Bewußtsein der prinzipiellen Bedeutung des Kampfes zum Ausdruck kommt, in denen die Kämpfenden als zwei Einheiten gegenübergestellt werden, und die eigene Partei als eine geschlossene und einheitliche Macht erkannt wird, der anzugehören den Dichter mit Stolz erfüllt. Panegyrische Schilderungen der eigenen Partei sind etwas allgemein übliches. Allein auf jenes Einheitsempfinden kommt es an; es stärkt das Selbstbewußtsein, und wo ein Wissen um das Ziel des Kampfes beim Dichter hinzutritt, da kann die Forderung, für die Freiheit der eigenen Partei zu kämpfen, ihr auf Tod und Leben anzuhängen, mit ganz besonderem ethischen Nachdruck erhoben werden. Diese Gesinnungen fanden wir in deutschen Liedern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht vor. Wenn wir sie aber in eidgenössischen Liedern antreffen, dann können wir von jener politisch-ethischen Hingabe, einem eidgenössischen politischen Gemeinssinn sprechen, den für die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts nachzuweisen unser Ziel ist³².

³¹ Liliencron, I, S. XXXII.

³² Für die historischen Lieder der Eidgenossenschaft siehe neben Liliencron L. Tobler, Schweizerische Volkslieder, Bibl. älterer Schriftwerke der Deutschen Schweiz, Bd. 4, 5, 1882 ff., und L. Tobler, Über die historischen Volkslieder der Schweiz, Arch. d. histor. Vereins des Kantons Bern, VII, 1871. Ferner J. Baechtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, 1892, S. 191 ff. G. Meyer von Knonau, Die schweizerischen historischen Volkslieder des 15. Jahrhunderts, 1870. Dann auch Jenny-Rossel, Geschichte

Natürlich sind für die Zwecke vorliegender Untersuchung die Fragen historischer Glaubwürdigkeit und der Quellenkritik nicht von Belang, sondern unser Interesse gilt nur der subjektiven Stellungnahme der Dichter und Chronisten. Diejenigen Äußerungen der Verfasser gilt es festzuhalten, die ein gesamteidgenössisches Gemeingefühl in politischem Sinne belegen.

Macht schon der Sänger des mit der Sempacher Schlacht gleichzeitigen Liedes³³ in der Beurteilung der Eidgenossenschaft zwischen Städten und Ländern keinen Unterschied, so werden doch erst in der großen Kompilation, die in ihrer heutigen Gestalt dem 15. Jahrhundert angehört, die Orte völlig als handelnde Einheit dargestellt³⁴:

«He zû Sempach uf dem land,
die vier ort hand es gwunnen
mit ritterlicher hand».

Es wird bereits in diesem Lied deutlich, daß es, worauf schon mehrfach hingewiesen wurde, recht eigentlich der den Orten gemeinsame Feind und die gemeinsame Gefahr sind, die die Orte zusammenschweißen. Die Darstellung der Waldstätte und Luzerns als einer festen Einheit ist bei einem Lied, das gleich nach dem gemeinsamen Kampfe gesungen worden ist, nicht weiter verwunderlich. Aber auch in der Erinnerung der im 15. Jahrhundert neu- und umdichtenden Liedersänger erweist eine einige Eidgenossenschaft in der Sempacher Schlacht ihre Kraft. So ist die Rede von «unser land und lûte»; den Österreichern wird «Schwizer» als Kollektiv für die Eidgenossen in den Mund gelegt, und um was der Kampf geht, kann nicht klarer gesagt werden als mit den Worten³⁵:

«... die Schwizer wend wir zwingen
und inen ein herren geben».

der schweizerischen Literatur, 1910, I, S. 43 ff. G. von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, 1895, S. 102 ff., 122 f. und 176 ff. Schließlich auch zahlreiche Notizen im Anzeiger für schweizerische Geschichte.

³³ Liliencron, I, S. 116 ff.

³⁴ Liliencron, I, S. 125 ff.

³⁵ Strophe 4, 6.

Von der geschlossenen Macht der Eidgenossen weiß der österreichische Kundschafter seinen Leuten zu berichten ³⁶:

« das völkli hab ich beschouwet,
si sind gar unverzagt ».

Der Begriff « Eidgenosse » drückt immer deutlich eine einige, dem Feind entgegengerichtete Gesamtheit aus ³⁷.

Das sind die Tendenzen, die im 15. Jahrhundert immer wieder zum Durchbruch gelangen: Die Eidgenossenschaft darzustellen als eine ihrer Einheit bewußte, geschlossene Macht, während sie rechtlich doch nur ein Gefüge von einzelnen und unzusammenhängenden Bündnissen ist. Es macht vielleicht gerade den Reiz der schweizerischen Geschichte aus, die Entwicklung eines — im Verhältnis zu dem in jener Zeit in Deutschland sonst Auffindbaren — so kräftigen Staatsgedankens zu verfolgen in einem Gemeinwesen, dem die genügenden verfassungsmäßigen Fundamente fast völlig fehlen; nicht diese bilden die entscheidende Voraussetzung jenes Staatsgedankens, sondern eine bäuerlich-bürgerliche Bevölkerung, die ein hohes Verständnis für das wenn auch noch junge Erbe ihrer eigenen Geschichte bekundet.

Die Wirkung des den Orten gemeinsamen Feindes auf die Konsolidierung der Eidgenossenschaft schildert uns Justinger, wo er von den Folgen der Schlacht bei Morgarten spricht ³⁸: « Darnach gedachten die eidgnossen, wie man si bekriegte so mit großem gewalte, und viengen etwas an sich sterken ... mit dem von zürch, von lucern, von zug, von glarus, darnach mit den von bern; die vorgenant eidgnossen alle einander hilflich sint und sin söllent ewenklich, nach sag der buntbriefen, so darumb geschriben, versiglet und stet ze haltende ewenklich gesworn sint ». Das Ziel der Kämpfe gegen Habsburg faßt Justinger eindeutig als das eidgenössische Recht am eidgenössischen Lande, die Eidgenossen « retteten ir land » ³⁹. Eintracht ist für Justinger

³⁶ Strophe 16, 6.

³⁷ Strophe 14, 7, 26, 4, 28, 1, 30, 6, 54, 4, 55, 6.

³⁸ S. 48.

³⁹ Berner Chronik, S. 47, 49. Ähnlich äußert sich im Schwabenkrieg

überhaupt die Voraussetzung jeglichen Gelingens; so sagt er von den Bernern⁴⁰: «sy waren ouch einhelle und gehorsam, darumb sich all ir sachen nach gelücke richten...». Bundestreue und festes Zusammenhalten gewährt am ehesten Erfolg. So auch das Weiße Buch von Sarnen⁴¹: die von Appenzell wollten «mit ir lib und guot der Eidgnossen schaden helfen rechen; hetten die andern all also getan, so wëre es wol gangen...».

Die Chronik der Stadt Zürich setzt sich schon in ihrem ältesten, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Auftrag des Zürcher Schultheißen Mülner entstandenen Teil für den Bestand des eidgenössischen Bundes ein. Allerdings findet hier der Chronist noch keinen persönlichen Ton, sondern hält sich mehr an die amtliche Terminologie, wenn er z. B. anlässlich des Konfliktes Zürichs mit Herzog Albrecht 1351 sagt⁴²: «Aber uns und unseren aidgnossen ward vorbehebt und usgelassen, das nieman reden noch sprechen solt an unser bünden, an unser aiden, an unser frihaiten, an unser rechten, noch an unser güten gewonhaiten». Auch die spätere Zürcher Chronik hat ein Empfinden für die eidgenössische Bundeseinheit. Zu bewußter Klarheit der Notwendigkeit festen Zusammenstehens kommt der Chronist nur da, wo von der Ordnung im Kampfe, dem Zusammenhalten der Truppenformationen die Rede ist⁴³. Gerade für diese Ordnung entwickeln die Schweizer Chronisten überhaupt einen offenen Sinn⁴⁴.

Ludwig Feer, Ettliche Chronickwürdige sachen. Geschichtsfreund, Mitt. d. histor. Vereins der fünf Orte, Bd. II, 1845, S. 143: «land und lüt ze Retten». Siehe auch J. Lenz, Reimchronik des Schwabenkrieges, 1849, S. 126.

⁴⁰ Justinger, S. 101.

⁴¹ S. 246.

⁴² Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XVIII. Herausgegeben von J. Dierauer, 1900, S. 56 f.

⁴³ S. 123 und 145 f.

⁴⁴ Vgl. Justinger, S. 38, 183, 207, 270. Ferner Diebold Schilling, Berner Chronik. Herausgegeben von G. Tobler, 1897 ff., besonders I, S. 250 f. Heinrich Brennwald, I, S. 473, 498; II, S. 41 f., 457. Unordnung und Ungehorsam werden gern als Grund für verlorene Kämpfe angegeben. Für den Mangel an eidgenössischem Empfinden in der zweiten Fortsetzung der Zürcher Chronik ist eine Erklärung gefunden in der Person des Verfassers;

Stärker noch als sonst äußert sich die politische Hingabe an die Eidgenossenschaft in Zeiten, in denen der alte Bestand des Bundes bedroht gewesen ist, so während des Zürichkrieges 1443—1446. Am ergiebigsten ist hier die Chronik des Hans Fründ, des Landschreibers von Schwyz, eines geborenen Luzerners, die einen ganz besonderen Höhepunkt eidgenössischer Geschichtschreibung ausmacht. Am Zürichkrieg entwickelt Fründ ein lebhaftes gemeineidgenössisches Empfinden. Er macht seine Aufzeichnungen «dann allein das mich frömd bedunkt hat, das thein ort der frommen eidgnosschafft das ander so swarlich understat ze bekriegen über samlich redlich buntnisse und geswornen buntbriefe, so sy dann alle gemeinlich und namlich die von Zürich mitt den von Swytz und andern eidgnossen hand»⁴⁵. Mehr als bei dem unpersönlichen Gerold Edlibach spiegelt sich bei Fründ die Betrübniß wider, die der Konflikt von Eidgenossen unter sich hervorrief⁴⁶: Die Eidgenossen waren bekümmert über «künftig krieg und mißhell, so zwüschend den von Zürich und den von Swytz erwachsen möchtend, ouch zerwürfniß gros inbruch und zergengnisse der gantzen eidgnosschafft...; sie wurbend gar ernstlich an beid teil, das sy ier sachen und stößen kämind zum rechten nach der geswornen bünden sag ... und rettend mit beiden teilen ernstlich: die von Zürich und die von Swytz wärind eidgnossen, ... söltend sy sich von einandren rechtz benügen lassen nach der geswornen bundbriefen sag». Im Mittelpunkt der Gefahr steht für Fründ der Bestand des Bundes. Fründ rechtfertigt das Vorgehen der Eidgenossenschaft gegen Zürich stets mit Bezugnahme auf die Bundbriefe⁴⁷. Wendungen wie «als dann recht und gewonlich in der eidgnosschafft untzid har gewesen ist»⁴⁸ erweisen das Bewußtsein eines — wie oben gezeigt, staatsrechtlich gar nicht vorhandenen — eidgenössischen

als solcher ist Felix Hemerli namhaft gemacht worden. Siehe E. Dürr, Die Chronik des Felix Hemerli, Basler Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde, Bd. VIII, 1909. Siehe unten S. 52 die Bemerkungen über Hemerli.

⁴⁵ Chronik des Hans Fründ, herausgegeben von C. I. Kind, 1875, S. 2.

⁴⁶ S. 7 bis 12.

⁴⁷ S. 89 und passim.

⁴⁸ S. 18.

Bundesrechts. Wenn Zürich sich nach dem Abschluß des Bündnisses mit Österreich darauf beruft, dem Bund mit den Eidgenossen nicht zuwider gehandelt zu haben, da dieser doch jedem Orte das freie Vertragsrecht vorbehalten hatte, so zeigt Fründ, daß man die alten Bundbriefe nicht nur rechtlich, ihrem reinen Wortlaut nach verstanden haben wollte. Man sprach sie vielmehr als eine Gesinnungsverpflichtung an und zwar als eine solche gegen Österreich⁴⁹: «... darumb das die von Zürich sölich punde und früntschaften machoten mit denen, für die und dero gewalt unrecht und muotwillen die eidgnosschafft angehoben, und die öwig puntnisse angesehen und gemacht wart ... des sich aber die fromen eidgnossen ... erwert hant, es sye gesin am Morgarten, ze Löppen, ze Glarus, ze Sempach und an vil andren enden...». Im König, dem soeben erwählten Friedrich III., sah man vor allem den österreichischen Feind⁵⁰: «Also do gieng darnach mengerleye red, wie er land und lüte so vom hus Oesterich komen wärind, ... wyderumb an sich ziehen wellte ... und sunderlich so rett man, er wäre ein fürst von Oesterrich...». Das zähe Festhalten an der Feindschaft gegen Österreich taucht als das die Eidgenossen gemeinsam verpflichtende Band immer wieder auf. Auch für Fründ ist es Österreich, das die Eidgenossenschaft stärkt und zusammenhält⁵¹: Luzern, Uri und Unterwalden «hattend sich do recht zesamen als lieb getrűw eidgnossen und prűdere, die gros not und arbeit erlitten hattent. Und frilich, es wär pillich und muglich, das die drű örtren von der sach wegen einandren billich ze öwigen ziten ze vorus lieb hettint, und des und der strengen not, die sy erlitten hand...». Die Eintracht ist auch hier die Voraussetzung des Wohlergehens⁵²: «Dann von den gnaden gotz si ist es untzit har in der eidgnosschafft wol ergangen mit einhellikeit in disem kriege. Gott welle, das es also hinfür ze ewigen zyten bestande». Den Begriff Eidgenosse sublimiert Fründ zu einem verpflichtenden, allein schon

⁴⁹ S. 107 ff. «Der Geist der ewigen Bünde siegte über die starre Form.». Dierauer, Gesch., II, S. 137.

⁵⁰ S. 87.

⁵¹ S. 138.

⁵² S. 224.

Intimität und Einheit des Bundes bezeugenden Namen⁵³: Die Zürcher schrieben an Schwyz «und schribent inen darinn nitt me eidgnossen, denn blos und schlechtlich: dem lantamman, den räten alten und nüwen und den lantlütten zuo Schwytz; weder eidgnossen, gruos noch dienst, noch desglich nützit». Das Bedeutsame hieran ist, daß über der langen formelhaften Benutzung des Wortes der verpflichtende, die Zugehörigkeit zum Bunde meinende Sinn und ursprüngliche Charakter des Namens nicht verloren gegangen ist.

Die Chronik des Luzerners Petermann Etterlin zeugt von einem starken Empfinden für die Bundeseinheit und Gefährlichkeit eines Bruderkrieges, zu dessen Darstellung er kräftige, gänzlich unkonventionelle Worte findet⁵⁴: Ein tödlicher Krieg erhob sich zwischen Zürich und Schwyz, «der sy nit allein berürt, sunder gemein Eydtgenossen, die warent alle wider die von Zürich. Und wertt sölichen kriege Siben gantze Jar, das vatter wider sun, Brüder wider brüder und sun wider vatter warent und sin müsten; das was der hefftigost kriege, den die Eidtgenossen ye gehept hand und ob gott wil yemer mer gewünnet. Dann es ist alles ein kinden spyl wan die Eidtgenossen eins sind; mit wem sy doch kriegen müssent, dann das sy mit einanderen solten kriegen...». Im darauf Folgenden polemisiert Etterlin gegen die diplomatische, zu wenig offene Haltung der Eidgenossen unter sich; hätten alle später auf die Seite von Schwyz Tretenden sich freimütig gegen Zürich erklärt, statt auch diesem Hilfe in Aussicht zu stellen, dann hätte es Zürich wohl kaum zum Kriege kommen lassen. Hier tritt ein nicht anders als politisch zu bezeichnender Gemeinsinn klar zu Tage. Etterlin, selber ein eifriger Kriegermann,⁵⁵ vermag in seinem politischen Denken über seine Vaterstadt weit hinauszusehen und die eidgenössischen Orte als eine geschlossene Einheit zu umspannen.

⁵³ S. 25. Über den Namen Eidgenosse als Auszeichnung s. Oechsli, Benennungen, II, S. 117 f. Über den Gebrauch des Namens Schwyzer hauptsächlich von Nicht-Eidgenossen S. 177 ff.

⁵⁴ Petermann Etterlin, Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft. Basel 1507, Fol. LXXII f.

⁵⁵ Siehe G. von Wyß, Gesch. der Historiographie, S. 140.

Hingabe an die Eidgenossenschaft als einer Gesamtheit kommt auch in den Volksliedern zum Zürichkrieg zum Ausdruck. Der Dichter des «subirlich liedlin von eidgnossen» vergleicht den Abfall Zürichs von der Eidgenossenschaft mit dem Faß, dem ein Reif abgesprungen sei ⁵⁶:

« Ir fromen eidgenossen,
ir fromen vesten deggen,
achtent es nit große,
ir sülnts züm geringsten wegen:
ûch ist dem faß ein reif enbunden... ».

Schon hier tritt uns ein Geschichtsbewußtsein, eine Ahnung der Bedeutung eigener Volkstradition entgegen, die erst viel später, bei Pamphilus Gengenbach, ihre klassische Darstellung gefunden hat ⁵⁷:

« Der eren tünd ûch fröuwen,
ir fromen biderben lût,
lant ûch nit abetröuwen,
behabents mit der hût,
als ûwer vordern hant getan,
den half got bi dem rechten stan,
das unrecht ließ er undergan,
das merkent, ir fromen lût! »

Noch einmal sei unser Blick auf nichteidgenössische Zeugnisse gelenkt. Die in den bisherigen Zitaten zum Vorschein kommenden Gesinnungen werden erst recht in ihrer Bedeutung erkennbar, wenn man die Gesinnungen der Gegenseite dagegen hält. In einem Liede von österreichischer Seite ist das Interesse vorwiegend ein dynastisches ⁵⁸:

« Von Österrich ain here,
ach du vil edels blût... » u. s. w.

Neben dem dynastischen steht ein ständisches Interesse, gerichtet gegen Bürger und Bauern, die, nur durch eine Mauer getrennt,

⁵⁶ Liliencron, I, S. 389 ff., Strophe 11.

⁵⁷ Strophe 4.

⁵⁸ Liliencron, I, S. 383 ff.

an Gesinnung gleich sind⁵⁹. In einem weiteren Liede ist der ganze Gedankengang der, daß die Eidgenossen unchristliche Leute sind, und daß Papst, Geistlichkeit und König die Pflicht haben, keinen Eidgenossen leben zu lassen⁶⁰. Ebenso wenig wie hier kann von dem Lied «Schlacht an der Birs» ein österreichischer Gemeinsinn behauptet werden. Ein solcher ist auch in der sogenannten Klingenberger Chronik nicht zu finden. Schließlich ist hier noch eines Mannes zu gedenken, eines glühenden Verächters der Eidgenossenschaft: Felix Hemerli. Ein Gemeinsinn irgendwelcher Art ist ihm nicht eigen. Seine Schriften sind ein Beleg dafür, daß ein so stark ausgeprägtes Standesgefühl, wie Hemerli es besitzt, einen Gemeinsinn nicht aufkommen läßt⁶¹. Aber es entgeht Hemerli nicht — wie auch der Klingenberger Chronik es nicht verborgen bleibt⁶² — die Festigkeit des eidgenössischen Bundes⁶³: Die Eidgenossen hatten ihren Bund geschlossen. «Et sic usque modo huiusmodi confederationes firmiter continuarunt, et licet feroces fuerint contra Dominos pacem tamen et tranquillitatem cum omnibus accolis et incolis firmiter tenuerunt...».

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert erfährt die politische Hingabe an die Eidgenossenschaft eine bedeutsame Steigerung. Trat doch auch nach außen jetzt die Eidgenossenschaft wirksam als gemeinsam handelnde Einheit auf.

In dem Liede von 1460 zum Thurgauer Eroberungszuge lebt ein starkes Bewußtsein des Bundes, ein politischer Gemeinsinn und darüber hinaus ein Bewußtsein des Landes und seiner festgefügtten Grenze⁶⁴:

⁵⁹ Strophe 24.

⁶⁰ Liliencron, I, S. 392 ff.

⁶¹ Ein weiteres schweizerisches Zeugnis für diesen Sachverhalt gibt die Reimchronik des Appenzeller Krieges, herausgegeben von I. von Arx, 1830, z. B. S. 88, 124 f.

⁶² Die Klingenberger Chronik, herausgegeben von A. von Henne, 1861, z. B. S. 281.

⁶³ Liber de nobilitate et rusticitate, Cap. 33. In Thesaurus Historica Helveticae, 1735, Fol. 3. Vgl. B. Reber, Felix Hemerli von Zürich, 1846, S. 254.

⁶⁴ Liliencron, I, S. 520 f.

«... wol uf, ir lieben herren! ...
... die pundschaft wend wir meren...
... Dießenhofen an dem Rin,
hert mit güten muren,
es muß der eidgnossen sin:
si sind dar in,
es sölt den adel turen.
Was hat der fürst gewonnen dran?
zum babst louft er gon klagen!
er soll kein brugg am Rin mer schlan,
si wurd nit bestan,
man ließ im nit ein laden!»⁶⁵

Solche Gesichtspunkte sind es, durch die sich die Eidgenossen skrupellos über den päpstlichen Bann hinwegzusetzen vermögen. An sich kommt dies in dieser Zeit ja überall vor. Aber das psychologische Motiv ist hier hervorzuheben: Die Art der Hinwegsetzung über den Bannspruch durch den eindeutig auf das Gedeihen der Eidgenossenschaft gerichteten Blick.

Es ist in den eidgenössischen Liedern selten von einzelnen Personen die Rede, auch selten von den einzelnen Orten, da wo die Handlungen aller geschildert werden, sondern nur, wo der Dichter den einzelnen Orten Lob zuerteilt. Es ist charakteristisch für den auf die Gesamtheit gerichteten Blick, daß die Wertung der Orte häufig so gleichmäßig ist, daß man nicht mehr herausspüren kann, welcher Ort die Heimat des Dichters ist⁶⁶. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Gesamteidgenossenschaft. Das Lied vom Mühlhäuser Krieg 1468 ermahnt die Eidgenossen, wie ihre Vorfahren zusammenzustehen⁶⁷:

«... ir fromen eidgenossen,
die sach sond ir verstan,

⁶⁵ Man ließ ihm keine Bohle dran.

⁶⁶ So auch in dem Lied zum Waldshuter Krieg 1468 Liliencron, I, S. 555 f. Aus der Nennung Appenzells am Ende in Verbindung mit dem Namen des Dichters Toni Steinhuser folgerte man, daß Appenzell dessen Heimat sei. Th. v. Liebenau hat ihn aber dessenungeachtet als Luzerner erwiesen. Anz. f. schweiz. Gesch., N. F., I. Bd., S. 280.

⁶⁷ Liliencron, I, S. 550 f.

als ich vernomen han,
einandern sond ir nit lassen,
als üwer vordern hand getan ».

Der nach 200jährigem Kampf mit Österreich 1474 geschlossene Friede, die ewige Richtung, fördert eine sofortige Hingabe an die neue Situation zu Tage. Freilich gab es auch viel Widerstrebende, aber die Lieder, die wir besitzen, wenden sich freudig neuen Aufgaben der Eidgenossenschaft zu. Besonders der in Freiburg im Breisgau geborene, aber eine Zeitlang in eidgenössischen Diensten stehende und in seinem Empfinden zum gut Teil Eidgenosse gewordene Veit Weber umfaßt Land und Leute der Eidgenossenschaft mit seinem Blick als ein Ganzes und besingt sie mit schönen Worten ⁶⁸:

« Ir werden eidgenossen ...
Wann ir sind aller manheit voll,
ich weiß nit üwers glichen,
das lob ich von ùch singen sol,
in keiner not ir nit wichen,
als ir gar dick und vil beweret hande,
damit ir üwer lande
hand gemachet also wit
und noch tünd allezit ».

Webers Lied «Von denen von Friburg» ⁶⁹ ist ein schönes Zeugnis für die Festigkeit des eidgenössischen Bundes. Das eidgenössische Freiburg war von Savoyen und Burgund her bedroht. Im Falle einer Gefährdung werden alle Eidgenossen, Städte und Länder, klein und groß, Freiburg zu Hilfe kommen. Wieder ist es auch hier der äußere Feind, der die Einigkeit schmiedet, denn das Lied ist als Antwort zu verstehen auf die Versuche der Herzogin Jolante von Savoyen, die Eidgenossen unter sich zu entzweien ⁷⁰. Eine solche Abwehr dieser Versuche

⁶⁸ Liliencron, II, S. 27 ff. Zu Weber s. Tobler, Volkslieder, I, S. V f., und Meyer von Knonau, S. 34 ff.

⁶⁹ Liliencron, II, S. 68 ff.

⁷⁰ Schilling, II, S. 9 f.

wie das Lied Veit Webers birgt einen bedeutenden eidgenössischen politischen Gemeinsinn.

Damit sind wir in die Epoche der Burgunderkriege eingetreten. An erster Stelle unter den zahlreichen Beschreibern dieser Zeit verdient der Berner Diebold Schilling genannt zu werden.

Städtische Gesinnung und der Umstand, daß die Chronik Schillings auf Berner Ratsbeschluß hin verfaßt ist, lassen die übrige Eidgenossenschaft nicht übermäßig hinter Bern zurücktreten. Zwar wird Bern, mehr noch als es den Tatsachen entsprach, zum Zentrum des ganzen Krieges auf deutscher Seite gemacht; Schillings stehender Ausdruck ist «Bern und ir ander Eidgnossen und Verwandten». Aber es fehlt Schilling keineswegs ein gesamteidgenössischer politischer Gemeinsinn. Zahlreich sind Bemerkungen bei ihm wie folgende⁷¹: man sah die Eidgenossen ziehen «als getrüw brüder und fründe, die einandern in keinen nöten nie verlassen haben und, ob got wil, niemermer tûn werden». Oder⁷²: die Eidgenossen wollen keinen Sonderfrieden und an Österreichs Seite bleiben, «als dann ein fründ und brüder dem andern in semlichen nöten schuldig und verbunden ist und die Eidgnossen zû allen ziten getan und einandren nie verlassen, darumb si alwegen mit hilf und gnaden des almechtigen gottes glück und heil erfochten haben und nach minem begern, ob got wil, ewiglich tûn werden». Es bedarf keines Hinweises auf die ethischen Momente, die in dieser Auffassung von Bundestreue und Äußerung politischen Gemeinsinns mit einbeschlossen sind.

Trotz der politischen Lage bleibt das Bewußtsein von Österreich als dem Erbfeind der Eidgenossen immer lebendig, so auch bei Schilling, wenn er in der Vorrede sagt⁷³: Billiger hätte ich angefangen «mit vil größern kriegern und getäten, so sider dem zite und jaren, das sich die löblichen geswornen pünde, der vorberürten fromen Eidgnossenschaft, und iren gewanten erhebt und iren ursprung genomen hand zwüschen den durchlüchtigen hochgebornen fürsten des huses Oesterich und inen ergangen sind».

⁷¹ Schilling, I, S. 379. Vgl. S. 261.

⁷² Schilling, I, S. 337.

⁷³ Schilling, I, S. 2.

Noch ein Zeugnis Schillings möge hier Platz finden, das die enge Verknüpfung von Land, Menschen und politischer Lage dartut⁷⁴: Es «hand von gots gnaden die von Bern und ander Eidgnossen noch solich land und lüte mit semlichen slossen, stetten, wassern und gebirgen umbgeben, das si sich villicht als bald als ander lüte mit der hilf gottes erwert hetten, als das ir fromen vordern in gar vil größern striten und kriegem ouch getan und an si bracht haben».

Anders als hier, weniger politisch wird man das Bewußtsein vom Wert des Landes und seiner festen Grenzen bei Albrecht von Bonstetten einzuschätzen haben, der sich wissenschaftlich mit der Geographie der alten Schweiz befaßte. Daß dieser adlige Gelehrte mit seinen intimen Beziehungen zum Hofe ein positives Verhältnis zur Eidgenossenschaft hatte, liegt an den Zeitumständen. Die Burgunderkriege ließen nicht nur die Gegensätze zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich und Österreich allgemein, sondern auch das ständische Problem in den Hintergrund treten. Lob der Eidgenossen von Seiten des Adels war keine Seltenheit. So erzählt Schilling zur Schlacht bei Héricourt, daß «nacher offenlichen von den rütern gerett wart, si woltent gar gern bi den Eidgnossen sin; wann man einen strit oder slacht tûn solte, so werent si doch sicher, daß sis nit verließent, noch von inen wichent...»⁷⁵. Daß auf Seiten Österreichs, der elsässischen Städte und des Herzogs von Lothringen über ständische Fragen hinweggesehen wurde, war überhaupt Voraussetzung für deren enge Verbindung mit den Eidgenossen. So empfand man auch in den Reihen der Eidgenossen den Kampf gegen Karl den Kühnen als eine Verfechtung gesamtdeutscher Interessen. Schilling spricht davon, daß die burgundische Gefahr «der fromen Eidgnosschaft zu herzen ging ... mer von des heiligen riches als ir selbs wegen...»⁷⁶. Die Opposition Schillings gegen den deutschen Adel, der Karl von Burgund als dem Bekämpfer der Eidgenossen und der bürgerlichen Gemeinwesen im

⁷⁴ Ebenda, S. 135.

⁷⁵ Ebenda, S. 182.

⁷⁶ Schilling, I, S. 135.

Elsaß nicht unbedingt feind ist⁷⁷, ist keine nur kommunale Opposition gegen ständische Sonderinteressen des Adels, sondern eine deutsche. Auf Grund dieser die Gegensätzlichkeiten verwischenden Verhältnisse vermag Bonstetten in seiner «*Superioris Germanie Confoederationis descriptio*» in der Einigkeit der Eidgenossen, anders als Hemerli, einen politischen Wert zu erblicken. Als Ursachen der Stärke der Eidgenossenschaft gibt er an⁷⁸: das rauhe Land, die Kriegsübung, die über Feiglinge verhängte Schande, den Ehrgeiz und schließlich: «*Etiam si ipsi Confoederatores intestinas haberent inimicitias, illas deponunt aliis imminentibus, fraternalemque fidem bellis invicem indubie servant*». Von einem politischen Gemeinsinn kann bei Bonstetten keine Rede sein, so wenig wie bei dem Zürcher Stadtarzt Konrad Türost, dem Verfasser einer «*De situ Confoederatorum descriptio*» und Verfertiger einer Karte der Eidgenossenschaft⁷⁹: «*Bin doch ze rat worden, die trü goeuv unser eidgnosschaft ... und ir gelegenheit beschriben, ouch in ein gemein zu fisieren ...*». Auch ein solches theoretisches Unternehmen aber — theoretisch im Gegensatz zu den in der Politik praktisch tätigen Fründ, Schilling u. s. w. — setzt einen gewissen Grad eidgenössischen Gemeinsinns, ein Bewußtsein von der Eidgenossenschaft als eines für sich bestehenden, geschlossenen Ganzen voraus. Im Reiche wird um diese Zeit eine solche Anschauung von einer bestimmten Landschaft noch nicht in dem Maße wie in der Eidgenossenschaft durchdacht.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß auch in den Liedern zu den Schlachten von Grandson, Murten und Nancy die Eidgenossenschaft als unlösliche Einheit empfunden wird. Die Hingabe des Dichters gilt aber nicht mehr der Eidgenossenschaft allein, sondern auch der deutschen Sache gegen Karl den Kühnen. Zum ersten Mal kommen in den Liedern, die sich um die Eid-

⁷⁷ S. 134. Vgl. K. Stählin, *Geschichte Elsaß-Lothringens*, 1920, S. 37, und *Anzeiger f. schweiz. Gesch.*, VII. Jahrg., 1876, S. 224 ff., und VIII. Jahrg., 1877, S. 227 ff. Siehe auch Schilling, II, S. 3.

⁷⁸ Albrecht von Bonstetten, *Briefe und ausgewählte Schriften*, herausgegeben von A. Büchi. *Quellen zur Schweizer Gesch.*, Bd. XIII, 1893, S. 246.

⁷⁹ *Quellen zur Schweizer Gesch.*, Bd. VI, 1884, S. 22.

genossenschaft bewegen, Gedanken von deutschen Landen und deutscher Nation vor⁸⁰.

Zum Rorschacher Klosterbruch 1489—1490 gibt es zwei Lieder von äbtlicher, also offiziell eidgenössischer Seite, in denen der Gedanke als gang und gäbe zum Ausdruck gebracht wird, daß jeder bei seinem Herrn bleiben soll⁸¹. Die Eidgenossenschaft gilt als der rechtmäßige Herr. Dieselben Tendenzen, die eidgenössische Herrschaft als eine rechtskräftige, die errungenen Freiheiten als von jeher zu recht bestehende zu erachten, sind vielerorts nachweisbar⁸² und bezeichnen einen Fortschritt eidgenössisch-staatlichen Denkens auch da, wo sie auf dem Gebiete der Literatur sich in mystifizierende Geschichtsdeutung umsetzen. Sofern die Triebkräfte einer solchen Sagenbildung politische sind, und der sie aufzeichnende Chronist nur die Rechtsgründe für bestehende Zustände weit in die Vergangenheit zurückverlegen will, kann auch von politischem Gemeinsinn gesprochen werden. Hier ist aber doch ein Punkt, könnte eingewandt werden, wo sich auch außerhalb der Eidgenossenschaft politischer Gemeinsinn gleichermaßen auswirkt. Trithemius mit seinen Geschichtsfälschungen, Wimpfeling mit seinem Nachweis des Deutschtums Karls des Großen wollen auch nichts anderes als die Rechtsgründe des deutschen Kaisertums aus ferner Vergangenheit holen. Das ist richtig, aber die Methoden sind hier und dort verschieden. Die politische Lage des Reiches, die wir erörtert haben, gestattete den Humanisten nicht, so von einem aktuellen politischen Leben auszugehen wie es etwa Eulogius Kiburger tut. Den Deutschen wandelt sich ihr politisches Interesse alsbald in ein historisches, wissenschaftliches. Anders ist es auch noch bei der Schweizerchronik des Heinrich Brennwald, der, wo er auf Caesar zurückgeht, stets größten Wert legt auf die Feststellung, daß die Helvetier, von denen Caesar so rühmlich spricht, die heutigen Eidgenossen wären. Dabei läßt er den politischen Gesichtspunkt seiner Zeit nie aus dem Auge⁸³: «Nun ist zu

⁸⁰ So bei dem Luzerner Hans Viol. Liliencron, II, S. 96 ff., Strophe 2.

⁸¹ Liliencron, II, Nr. 177, Vers 212 ff.

⁸² Für spätere Zeit s. Abschiede, IV, 1 a, S. 242 e.

⁸³ Heinrich Brennwald, I, S. 3. — Dasselbe finden wir bei Gundelfingen

wüssen, das diser zitt die Helvecii an lüt und land viel mechtiger sind, denn der Zit, als Jullius dies beschriben hat, dann si jetz in drizehen teil oder ort gesündert werdent, one ir zugewanten...». Eingangs spricht Brennwald von der Geschichte «des volkes Eydgnosschaft». Ebenso bedarf es nur eines kurzen Blicks darauf, wie Kiburger die Erringung der eidgenössischen Freiheiten in die römische Zeit verlegt, um zu sehen, daß sich die Gedanken ganz um Probleme der Zeit bewegen. Wir begehren, läßt Kiburger die Eidgenossen vor Papst Zosimus und den Kaisern Honorius und Theodosius d. J. sprechen⁸⁴, Freiheit von allen Herren mit Ausnahme des Kaisers, Papstes und des zuständigen Bischofs, und «daß unser land ... mit uns und allen unseren nachkomenden, die das selbig land besitzend, von allen erdiensten und beschirms in all weg, nützit usgenomen, entbrosten und äinig sient. Und sit dem mal, daß die eigenschaft des dieners ist armlich und einem jeglichen menschen swerlich ze halten und ze tragen, so sind wir doch von der natur frei geboren ...» u. s. w. Unser Urteil kann nur bestärkt werden, wenn wir sehen, daß dieser historisch belanglose Chronist keineswegs ein weltfremder Fabulierer ist, sondern an anderer Stelle entschiedenen Sinn für die Einheit des eidgenössischen Bundes bekundet⁸⁵: Die Eidgenossen sollen «in aller trüw und einhellikeit sich halten, als ouch ir vordren hand getan».

Einen stärkeren Bezug auf politischen Gemeinsinn gewinnt die erwähnte Tendenz, die eidgenössische Freiheit als eine seit langem bestehende darzustellen, in den der Tellsage vorausgehenden Erzählungen⁸⁶. Hier sei angemerkt, daß der schon 1545 in Zürich aufgeführte Wilhelm Tell das erste in der Verehrung eines Nationalhelden über kleinbürgerliches hinausgehende Schauspiel der deutschen Dichtung ist, so wie auch die in seiner Lobrede auf die Eidgenossenschaft aus dem Jahre 1479, wo auch die Helvecii des *de bello gallico* mit den Eidgenossen der Burgunderkriege gleichgesetzt werden. Zeitschr. f. schweiz. Gesch., IV. Jahrg., 1924, S. 178 ff.

⁸⁴ Eulogius Kiburger, Vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler. Bibl. älterer Schriftwerke der Deutschen Schweiz, Bd. I, herausgegeben von Jak. Baechtold, 1877, S. 194 f.

⁸⁵ Ebenda, S. 179.

⁸⁶ Vgl. W. Vischer, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, 1867.

erste deutsche politische Komödie in der Eidgenossenschaft ihren Platz hat als das Zürcher Neujahrsspiel von 1514. Die Motive eines eidgenössisch-vaterländischen Gemeinsinns zeigt aber auch schon das in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichende Tellenlied. Die ersten Strophen (1—9) weisen ihrem Charakter nach auf allmähliche Entstehung und zeitlich noch weiter zurück⁸⁷. Es spricht aus diesem Liede ein außerordentlicher historischer, aber auch ein starker gegenwartsbezogener politischer Gemeinsinn⁸⁸:

«Von der eidgnoschaft so wil ich heben an,
des glichen hort noch nie kein man,
in ist gar wol gelungen!
sie hand ein wisen vesten pund ...
... si schwürent alle ein trûwen pund,
die jungen und ouch die alten.
Got laß si lang in eren stan
furbaß hin als noch biß har,
so welln wirs got lan walten!»

Auch kommt das Bewußtsein der festen Grenzen, der Sicherheiten, welche die territoriale Lage bot, zu Worte:

«Ein edel land, güt recht als der kern,
das lit beschlossn zwüschen berg
vil vester dann mit muren...».

Die Zeit des Schwabenkrieges birgt in sich eine reiche Frucht an Volksliedern. Den Reigen eröffnet vor Ausbruch des Krieges ein Lied gegen die Eidgenossen. Es ist stark persönlich gefärbt, an die Person Maximilians gebunden. Den leitenden Gedanken bilden herkömmliche Begriffe, das heilige Reich und die römische Krone, der die Schweizer wieder unterworfen werden müssen⁸⁹:

«Sie triben großen übermüt,
meinen niemant si ir gelich,
ir hoffart tût niemer güt,

⁸⁷ Tobler, Schweizerische Volkslieder, I, S. XVI ff.

⁸⁸ Liliencron, II, S. 109 ff.

⁸⁹ Liliencron, II, S. 367 ff.

si verachtet das heilig rich
darzû die römischen kron...».

Die eigentlichen Ursachen der Kriegsspannung auf deutscher Seite, die Weigerung der Eidgenossen, die Reichsreformen, besonders das Reichskammergericht anzuerkennen, bleiben unerkannt. Anders ist sich der gemeine Eidgenosse über das, worum es für ihn geht, im Klaren. Auf das erwähnte Lied antwortet das «new lied von den Schwizern und von dem schwebischen bund, hat gemacht bruoder Hans im finsternen tan»⁹⁰. Einer der Hauptgedanken ist hier, daß die Eidgenossen «in das joch, mit gewalt unter das Reich, in den pflug» gespannt werden sollen⁹¹. Dieses Freiheitsbewußtsein hindert wiederum nicht, daß immer die Reichstreue der Eidgenossen betont und schließlich auch Maximilian als allergnädigster Herr angeredet wird. Ein kräftiges Argument aber, das von politischer Überlegung und Geschicklichkeit zeugt, sucht dem Gegner die Waffen aus der Hand zu nehmen:

«Schand schand si allen fürsten
von got und der welt geseit,
daß sie nit wil dirsten,
zû beschirmen die cristenheit,
und nit weren die schande,
die der Türk alltag tût
so vil in tûtschem lande
und an dem cristen blût!
Der Türk schribt sich ein herre
wol in dem tûtschen land;
bobst, künig des schempt uch sere
und nempt das selb zû hand
und lond die Schwizer bliben
und retten das cristen blût:
den Türken tût vertriben,
das würt uch nitz und güt!»

⁹⁰ Liliencron, II, S. 370 ff.

⁹¹ Strophe 6, 4 ff., 7, 4 und 22. Vgl. J. Lenz, Reimchronik mit ihrer häufigen Wiederholung: man will den Schwizern mit Gewalt einen Herren geben. S. 19, 27, 30, 40 u. s. w.

Wenn ihr die Beschirmer der Christenheit sein wollt, dann laßt die Eidgenossen in Frieden leben und zieht gegen die Türken!⁹² Damit ist der Vorwurf, vom christlichen Reich abgefallen zu sein, trefflich pariert. Nichts zeigt überzeugender als diese Betrachtungsweise den Umschwung, der sich seit den Burgunderkriegen vollzogen hatte. Die Eidgenossenschaft ist in das europäische Staatensystem eingetreten und ein Faktor geworden, mit dem die Großmächte rechnen. Der eidgenössische Bürger sieht sich in ein Größeres eingestellt, sein Blick geht nun über ganz Europa hinweg, ohne daß doch das eigene Land vergessen würde. Im Gegenteil, diese hohe politische Argumentation des Bruder Hans, also eines gemeinen Mannes aus dem Volke, bezeugt einen stark entwickelten politischen Gemeinsinn. Daran ändert es auch nichts, wenn man bedenkt, daß Christenheit und Türkei der die deutsche Welt bewegende Gegensatz ist. —

Die Kehrseite jenes Umschwunges, das immer weiter um sich greifende Reislafen mit seiner schädlichen Rückwirkung auf die Volkskraft zeitigt in den späteren Liedern bloße Abenteuerlust, reine Freude am Kampf und an der Gewohnheit, die Feinde beim Anblick der schweizerischen Hellebarden davonlaufen zu sehen. Nur noch wenig bleibt zu beachten. Nach Ausbruch des Schwabenkrieges wird der Bruch mit dem Reiche endgültig vollzogen. Ein Liedersänger fordert die restlose eidgenössische Territorialhoheit, wenn er sagt⁹³:

«Deren wend si sich erwerben,
der churfürsten und anderer heren,
auch aller tûtschen nation,
die sich hatend understanden,
si zû zwingen in iren landen,
denen ward ir rechter lon!»

Oder an anderer Stelle:

«Wir sollen Gott vor Augen han ...
land und lût zeschirmen understan,
die getrûwend wir zebhalten ...».

⁹² Ebenso bei Lenz, der vielleicht mit dem Bruder Hans identisch ist, S. 31.

⁹³ Liliencron, II, S. 420 ff.

Solche vom Bewußtsein der Bedeutung des Krieges und auch von politischem Gemeinsinn — ohne daß dieser einen expliziten Ausdruck fände — getragene Äußerungen sind auf der feindlichen Seite bei den singenden Landsknechten nicht wohl möglich.

Die Geschlossenheit der Eidgenossen ist im Schwabenkrieg eine noch größere als in den Burgunderkriegen. Waren es damals besonders die Interessen Berns, die zum Kriege drängten, und mußte Bern oft und immer wieder zur Hilfe mahnen, so sind nun alle Orte am Kriege gleichermaßen beteiligt. Nur zu Anfang des Krieges sind noch des öfteren Ermahnungen an die Truppen, sich nicht voneinander zu sondern, notwendig⁹⁴. Eine Tagsatzung im Mai 1499 beschließt, «das wir Eidgenossen nu hinfür in disen sweren löuffen ein andern lieb haben...»⁹⁵. Besonders ist es Berns Geschicklichkeit und eidgenössischer Gemeinsinn, der Konflikte vermeidet. So schreibt Bern unter dem 15. April seinen Hauptleuten⁹⁶: Der Zug in den Hegau soll nur von allen Eidgenossen gemeinsam ausgeführt werden, entgegen den Plänen anderer Orte. «Doch wie dem, was gemein Unsere lieben Eidgenossen fürnemen und besließen, dasselb wellend mit inen gemeinlich helfen erstatten und dawider dehein sündrung noch abzug tun».

Die Aufnahme Basels in den eidgenössischen Bund 1501 zeigt im Volkslied noch einmal den auf die geographische Lage der Eidgenossen gerichteten Blick⁹⁷:

«Gemein aidgnossen hand sich recht besunnen,
daß sie Basel für ain ort hand gnumen,
den schlüssel hand sie empfangen,
damit sie ir land mögen bschließen...».

Damit sei die Reihe der eidgenössischen Lieder hier abgeschlossen. Nur noch eines bleibt zu berücksichtigen. In dieser Zeit, um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, beginnen

⁹⁴ Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges, herausgegeben von A. Büchi. Quellen zur Schweizer Gesch., Bd. XX, 1901, Nr. 92, 111, 121 u. a.

⁹⁵ Eidgenössische Abschiede, III, 1, S. 609.

⁹⁶ Aktenstücke, Nr. 202.

⁹⁷ Liliencron, II, S. 458 ff.

die Eidgenossen die Schweiz ihr Vaterland zu nennen. Zwar hatte schon Schilling davon gesprochen, die Eidgenossen wollten «ir vatterland ritterlich beschirmen»⁹⁸, aber erst um die Zeit des Schwabenkrieges wird diese Bezeichnung populär. Was können wir daraus für die Frage nach dem politischen Gemeinsinn in der Eidgenossenschaft entnehmen? Es ist nicht anders denkbar, die bewußte Anwendung des Wortes Vaterland hat im eidgenössischen Selbstbewußtsein, Gemeinsinn und Staatsgedanken ihre Voraussetzung. Nur wenn die Eidgenossen sich eins fühlen miteinander, wo das Ganze über die Sonderinteressen der einzelnen Orte den Sieg davongetragen hatte, kann der Gedanke der Eidgenossenschaft als Vaterland sich Eingang verschaffen. Hier erhält auch Begründung unsere Bezeichnung der Eidgenossenschaft als einer Gemeinde im Großen. Wenn wir der Eidgenossenschaft die Stadt an die Seite stellten, für letztere aber gerade politischen Gemeinsinn ausnehmen mußten, so erhellt hier das beiden Gemeinsame. Im Reiche ist es die Stadt, die mit dem Namen Vaterland belegt wird. Es fehlt der Stadt zu sehr die große politische Geschichte und der harte Kampf, wie ihn die Eidgenossenschaft im Innern mit mehr oder minder großer Anteilnahme eines jeden Bewohners durchzuführen hatte, als daß man hier von einem politischen Gemeinsinn als der Grundlage des Vaterlandsbegriffes sprechen könnte. Es handelt sich hier um eine mehr gemütvolle als politische Hinneigung zur Stadt und Liebe zu ihr als der Heimat, wie ja auch zuweilen aus denselben Beweggründen heraus in der Eidgenossenschaft die einzelne Stadt als Vaterland bezeichnet wird. Albrecht Dürer schreibt, nachdem sowohl Venedig als auch Antwerpen ihm für den Fall seiner Ansiedlung große Versprechungen gemacht hatten, 1514 an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg⁹⁹: «Welches Alles ich aus sonder Lieb und Neigung, so ich zu Euer ehrberen Weisheit, auch dieser ehrbern Stadt als meinem Vaterland getragen, abgeleint...» und ebenso hofft 1488 Sigmund Meisterlin mit seiner Chronik der Reichsstadt Nürnberg

⁹⁸ Schilling, I, S. 95.

⁹⁹ Albrecht Dürer's schriftlicher Nachlaß, herausgegeben von Lange und Fuhse, 1893, S. 64.

denen zu genügen, «die lieb habent Laimet, ere, nutz ires vatterlands»¹⁰⁰. Das zwischen gesamteidgenössischem und reichsstädtischem Empfinden Gemeinsame ist die gleiche Wertung, der sich Stadt und Eidgenossenschaft im Bewußtsein ihrer Bürger erfreuen. Die Stadt sowohl als auch die Eidgenossenschaft werden als Einheit gesehen; dies kann vom Reich und von den Territorien nicht gesagt werden. Gemeinsinn ist in der Stadt wie in der Eidgenossenschaft wirksam, daß wir aber einen spezifisch politischen Gemeinsinn allein für die Eidgenossenschaft in Anspruch nehmen, wird durch den gegenüber obigen Zitaten aus Nürnberg ungleich stärkeren politischen Gehalt der schweizerischen Zeugnisse belegt. Ein politischer Expansionsdrang ist es, der auf einer Tagsatzung im Jahre 1502 die Urner sagen läßt, daß sie Bellinzona so wenig aufgeben wollen «als lützel sy Ir eigen vatterland, ouch ir wib und kind verließen»¹⁰¹. Wie bei Schilling ist es der nationale Verteidigungsgedanke, den Lenz in seiner Schwabenkriegschronik meint¹⁰²: dem schwäbischen Bund mißlang alles,

«Die wyl die eydgenossen vor ougen
Gott haben In gutten glouben
Und beschirmen Ir vatterland...».

Auf noch eines sei hier hingewiesen. Politischer Gemeinsinn schließt stets den Willen ein, auch in anderen diesen Gemeinsinn zu erwecken. Die im bisherigen angeführten eidgenössischen Zeugnisse mit ihrem immerwährenden Hinweis auf die Einigkeit als Bedingung des Wohlergehens und auf die tapfere Haltung der «Fordern» lassen diese pädagogische Tendenz schwerlich vermissen¹⁰³. Eine für diesen Gedanken und auch für die vorhergehende Erörterung bedeutsame Stelle aus der Lenz'schen Chronik möge dieses Kapitel beschließen¹⁰⁴:

¹⁰⁰ Chroniken der Deutschen Städte, Bd. III, S. 34.

¹⁰¹ Abschiede, III, 2, S. 187.

¹⁰² Lenz, S. 115.

¹⁰³ Vgl. etwa Lenz, S. 85: «O ir fromen Eydgenossen ... thünd als uwer elter hand gthan...» oder Freiburger Chronik des Schwabenkrieges in Büchi, Aktenstücke, S. 566: Die Eidgenossen sollen «ein erlichen widerstand tûn, und eer und lob als unser altvordern inlegen und erwerben.»

¹⁰⁴ Lenz, S. 129.

«Catho uns die lere gytt
Umb din vatterland du stryt
Ein erlich sterben ist, der do stirbt
Umb das sin, der erwirbt
By gott die ewig seligkeit...».

Hier stehen wir auf Zwinglis Boden. Das sind Gedanken, wie sie Zwingli aufgriff und weiterbildete. Nicht nur die lehrhafte Tendenz ist es, die hier an Zwingli erinnert, sondern auch der einem politischen und vaterländischen Gedanken hier eigene ethische Gehalt, der durch Zwingli und die Reformation seine entscheidende Vertiefung erhalten sollte.

(Schluß folgt.)
